

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****RICHTLINIE DES RATES**

vom 6. Februar 1970

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(70/156/EWG)

(ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum)
► <u>M1</u> Richtlinie 78/315/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977	L 81	1	28.3.1978
► <u>M2</u> Richtlinie 78/547/EWG des Rates vom 12. Juni 1978	L 168	39	26.6.1978
► <u>M3</u> Richtlinie 80/1267/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980	L 375	34	31.12.1980
► <u>M4</u> Richtlinie 87/358/EWG des Rates vom 25. Juni 1987	L 192	51	11.7.1987
► <u>M5</u> Richtlinie 87/403/EWG des Rates vom 25. Juni 1987	L 220	44	8.8.1987
► <u>M6</u> Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992	L 225	1	10.8.1992
► <u>M7</u> Richtlinie 93/81/EWG der Kommission vom 29. September 1993	L 264	49	23.10.1993
► <u>M8</u> Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995	L 266	1	8.11.1995
► <u>M9</u> Richtlinie 96/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1996	L 169	1	8.7.1996
► <u>M10</u> Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996	L 18	7	21.1.1997
► <u>M11</u> Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997	L 233	1	25.8.1997
► <u>M12</u> Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998	L 91	1	25.3.1998
► <u>M13</u> Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998	L 11	25	16.1.1999
► <u>M14</u> Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000	L 203	9	10.8.2000
► <u>M15</u> Richtlinie 2001/92/EG der Kommission vom 30. Oktober 2001	L 291	24	8.11.2001
► <u>M16</u> Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001	L 292	21	9.11.2001
► <u>M17</u> Richtlinie 2001/116/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001	L 18	1	21.1.2002
► <u>M18</u> Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001	L 42	1	13.2.2002
► <u>M19</u> Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003	L 122	36	16.5.2003
► <u>M20</u> Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003	L 321	15	6.12.2003
► <u>M21</u> Richtlinie 2003/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003	L 25	1	29.1.2004
► <u>M22</u> Richtlinie 2004/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004	L 49	36	19.2.2004

► <u>M23</u>	Richtlinie 2004/78/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 231	69	30.6.2004
► <u>M24</u>	Richtlinie der Kommission 2004/104/EG vom 14. Oktober 2004	L 337	13	13.11.2004

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
► <u>A2</u>	Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	L 73	14	27.3.1972
	(angepaßt durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973)	L 2	1	1.1.1973
► <u>A3</u>	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
► <u>A4</u>	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985
► <u>A5</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

► <u>C1</u>	Berichtigung, ABl. L 265 vom 19.9.1981, S. 28 (80/1267/EWG)
► <u>C2</u>	Berichtigung, ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 46 (96/27/EG)
► <u>C3</u>	Berichtigung, ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 39 (98/14/EG)
► <u>C4</u>	Berichtigung, ABl. L 59 vom 4.3.2000, S. 22 (98/14/EG)



RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Februar 1970

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(70/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In jedem Mitgliedstaat müssen Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Gütern oder Personen bestimmten, zwingend vorgeschriebenen technischen Merkmalen entsprechen; diese Bestimmungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes lassen sich verringern und sogar beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten in Ergänzung oder an Stelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Einhaltung der technischen Vorschriften wird herkömmlicherweise von den Mitgliedstaaten kontrolliert, bevor die Fahrzeuge, für die sie gelten, in den Handel gebracht werden; diese Kontrolle erstreckt sich auf Fahrzeugtypen.

Es ist angezeigt, in Einzelrichtlinien harmonisierte technische Vorschriften für die einzelnen Fahrzeugteile oder Fahrzeugmerkmale festzulegen.

Die Kontrolle dieser Vorschriften sowie die Anerkennung der von den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen durch jeden Mitgliedstaat erfordern die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp.

Dieses Verfahren soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen festzustellen, ob jeder Fahrzeugtyp den in den Einzelrichtlinien vorgesehenen und auf dem Betriebserlaubnisbogen angegebenen Kontrollen unterworfen wurde; damit soll den Herstellern ermöglicht werden, eine Übereinstimmungsbescheinigung für alle Fahrzeuge auszustellen, die dem genehmigten Typ entsprechen; ein mit dieser Bescheinigung versehenes Fahrzeug hat in allen Mitgliedstaaten als mit ihrer eigenen Gesetzgebung übereinstimmend zu gelten; es ist angezeigt, daß jeder Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden genehmigten Fahrzeugtyp ausgestellten Betriebserlaubnisbogens unterrichtet.

Vorübergehend muß die Betriebserlaubnis auf Grund der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe des Inkrafttretens der Einzelrichtlinien über die verschiedenen Fahrzeugteile oder -merkmale erteilt werden können, während für die noch nicht erfaßten Teile die innerstaatlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages ist es zweckmäßig, im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Bestimmungen vorzusehen, um die Lösung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 4. 1969, S. 14.

▼B

technischer Streitfragen zu erleichtern, die über die Vereinbarkeit einer Fertigung mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, entstehen könnten.

Da auch solche Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ entsprechen, unter Umständen Nachteile aufweisen könnten, die die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, das geeignet ist, dieser Gefahr vorzubeugen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den Einzelrichtlinien aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich; um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren geschaffen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Rahmen des „Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt“ vorsieht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

▼M6*Artikel 1***Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die in einer oder mehreren Stufen gefertigt werden, sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die für den Anbau an derartigen Kraftfahrzeugen und Anhängern vorgesehen sind.

Sie gilt nicht

- für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen. Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, erkennen jedoch gültige Genehmigungen für Systeme, Bauteile, selbständige technische Einheiten oder unvollständige Fahrzeuge an, die gemäß dieser Richtlinie anstelle der jeweiligen nationalen Vorschriften erteilt wurden;
- für vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (*).

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- „*Typgenehmigung*“: das Verwaltungsverfahren, durch das ein Mitgliedstaat bestätigt, daß der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie erfüllt. Eine vollständige Auflistung der Einzelrichtlinien befindet sich in Anhang IV bzw. Anhang XI;
- „*Mehrstufen-Typgenehmigung*“: das Verwaltungsverfahren, durch das ein oder mehrere Mitgliedstaaten bestätigen, daß — je nach Fertigungsstand — der Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;
- „*Fahrzeug*“: mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen anderen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger;

(*) ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 72.

▼ M6

- „*Basisfahrzeug*“: jedes unvollständige Fahrzeug, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer während aufeinanderfolgender Stufen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens beibehalten wird;
- „*unvollständiges Fahrzeug*“: jedes Fahrzeug, das der Vervollständigung in zumindest einer weiteren Stufe bedarf, um alle einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen;
- „*vervollständigtes Fahrzeug*“: jedes Fahrzeug, das einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren unterzogen wurde und alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;
- „*Typ*“ eines Fahrzeugs: Fahrzeuge derselben Fahrzeugklasse, die sich zumindest hinsichtlich der in Anhang II B aufgeführten Merkmale nicht unterscheiden. Ein Fahrzeugtyp kann aus Varianten und Versionen bestehen (vgl. Anhang II B);
- „*System*“: alle Fahrzeugsysteme, wie z. B. Bremsanlage, Einrichtungen zur Abgasreinigung oder Innenausstattung, die die Anforderungen von Einzelrichtlinien erfüllen müssen;
- „*Bauteil*“: eine Einrichtung, beispielsweise eine Leuchte, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;
- „*selbständige technische Einheit*“: eine Einrichtung, beispielsweise eine hintere Unterfahrschutzvorrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und für die gesondert, jedoch nur in bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;
- „*Hersteller*“: die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Es ist nicht von Bedeutung, daß sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist;
- „*Genehmigungsbehörde*“: die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, insbesondere für die Erteilung und (falls erforderlich) den Entzug von Genehmigungsbögen verantwortlich ist, die als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten dient und die berechtigt ist, die Einrichtungen des Herstellers zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion zu überprüfen;
- „*Technischer Dienst*“: die Organisation oder Stelle, die offiziell als Prüflabor anerkannt worden ist und die Prüfungen oder Typbesichtigungen für die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats durchführt. Diese Aufgaben können auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden;
- „*Beschreibungsbogen*“: das Dokument gemäß Anhang I oder III dieser Richtlinie oder dem entsprechenden Anhang zu einer Einzelrichtlinie, der die Merkmale enthält, welche vom Antragsteller anzugeben sind;
- „*Beschreibungsmappe*“: den Gesamtumfang an Daten, Zeichnungen, Lichtbildern usw., der vom Antragsteller gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen bei dem Technischen Dienst oder der Genehmigungsbehörde einzureichen ist;
- „*Beschreibungsunterlagen*“: die Beschreibungsmappe zuzüglich aller Prüfberichte oder anderer Schriftstücke, die der Technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde im Zuge der Ausübung ihrer Amtshandlungen der Beschreibungsmappe beigelegt haben;

▼ M6

- „*Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen*“: das Schriftstück, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennumerierung angibt oder mit einer anderen Kennzeichnung, die das Auffinden einzelner Seiten zweifelsfrei ermöglicht.

*Artikel 3***Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung****▼ M12**

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten. Dem Antrag sind eine Beschreibungsmappe mit den Angaben gemäß Anhang III und die Genehmigungsbögen zu allen nach Anhang IV oder XI anwendbaren Einzelrichtlinien beizufügen. Darüber hinaus sind der Genehmigungsbehörde die Beschreibungsunterlagen für die Typgenehmigung von Systemen und selbständigen technischen Einheiten bezüglich jeder Einzelrichtlinie bis zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verweigerung der Typgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

▼ M6

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Antrag eine Beschreibungsmappe mit den für die in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Einzelrichtlinien maßgeblichen Angaben gemäß Anhang I und, falls erforderlich, gemäß Anhang III Teil II beizufügen, sofern keine Genehmigungsbögen zu den Einzelrichtlinien beigebracht werden können.
- (3) Im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung beinhalten die beizufügenden Unterlagen:
 - in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen Genehmigungsbögen, die für ein vollständiges Fahrzeug erforderlich sind, jedoch nur, soweit sie den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen,
 - in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen Genehmigungsbögen, die den in der jeweiligen Stufe zu genehmigenden Umfang betreffen, sowie eine Abschrift des Genehmigungsbogens für das unvollständige Fahrzeug, der entsprechend der letzten vorherigen Baustufe erteilt wurde. Darüber hinaus hat der Hersteller vollständige Unterlagen bezüglich der Änderungen und Ergänzungen zu liefern, die von ihm an dem unvollständigen Fahrzeug vorgenommen wurden.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten. Dem Antrag ist eine Beschreibungsmappe gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen zu der betreffenden Einzelrichtlinie beizufügen.
- (5) Für einen Fahrzeugtyp, ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit kann der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

*Artikel 4***Das Typgenehmigungsverfahren**

- (1) Jeder Mitgliedstaat erteilt
 - a) Fahrzeug-Typgenehmigungen für
 - Fahrzeugtypen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen aller in Anhang IV aufgeführten Einzelrichtlinien erfüllen;
 - Fahrzeugtypen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Anhang XI, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen derjenigen Einzelrichtlinien erfüllen, die in der jeweiligen Spalte der Tabelle in Anhang XI aufgeführt sind.

▼M6

Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang V beschrieben;

- b) Mehrstufen-Typgenehmigungen für Typen von Basisfahrzeugen sowie unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die, abhängig von ihrem Fertigungsstand, die technischen Anforderungen der jeweiligen Einzelrichtlinien erfüllen, die in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführt sind.

Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang XIV beschrieben;

- c) Typgenehmigungen für Typen von Systemen aller Fahrzeugtypen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen ►**M12** der betreffenden in Anhang IV oder XI bezeichneten Einzelrichtlinie ◄ erfüllen;
- d) sofern ►**M12** die betreffende in Anhang IV oder XI bezeichnete Einzelrichtlinie ◄ dies ausdrücklich vorsieht, Typgenehmigungen für Typen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen der Einzelrichtlinie erfüllen.

▼M12

Bei einer Fahrzeugtypgenehmigung nach Anhang XI oder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) oder bei der Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit nach Anhang XI oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c), die Einschränkungen oder Ausnahmen von Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie enthält, müssen die Einschränkungen der Gültigkeit und die gewährten Ausnahmegenehmigungen auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben sein ►**M17** —◄.

Enthalten Angaben in den Beschreibungsunterlagen, auf die unter Buchstaben a), b), c) und d) Bezug genommen wird, Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die in den jeweiligen Spalten des Anhangs XI und seiner Anlagen aufgeführt sind, so müssen diese Bestimmungen und Ausnahmegenehmigungen auch auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben werden.

▼M6

(2) Stellt ein Mitgliedstaat jedoch fest, daß ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit die Sicherheit des Straßenverkehrs ernsthaft gefährdet, obwohl die Bestimmungen von Absatz 1 erfüllt sind, so kann er die Typgenehmigung verweigern. Er hat hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten.

(3) Jeder Mitgliedstaat füllt für sämtliche von ihm genehmigten Fahrzeugtypen, Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten alle zutreffenden Abschnitte des Genehmigungsbogens aus. (Muster für Genehmigungsbögen befinden sich in Anhang VI dieser Richtlinie und in einem Anhang zu jeder Einzelrichtlinie.) Er füllt ferner die zutreffenden Abschnitte der Anlage „Prüfergebnisse“ (ein Muster hierfür befindet sich in Anhang VIII) des Genehmigungsbogens für einen Fahrzeugtyp aus und erstellt oder überprüft die Angaben im Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen. Genehmigungsnummern werden nach dem Schema in Anhang VII erteilt. Der ausgefüllte Genehmigungsbogen und seine Anlagen werden dem Antragsteller zugestellt.

(4) Wenn das Bauteil oder die selbständige technische Einheit, die genehmigt werden soll, nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs ihre Funktion erfüllen oder ein besonderes Merkmal aufweisen und daher die Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften nur dann geprüft werden kann, wenn das zu genehmigende Bauteil oder die zu genehmigende selbständige technische Einheit in Verbindung mit anderen echten oder simulierten Fahrzeugteilen funktioniert, muß der Geltungsbereich der Typgenehmigung des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit entsprechend eingeschränkt werden. In diesem Fall muß der Genehmigungsbogen für

▼M6

das Bauteil oder die selbständige technische Einheit Hinweise auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Einbauvorschriften enthalten. Anlässlich der Erteilung der Typgenehmigung für das Fahrzeug wird die Einhaltung dieser Beschränkungen und Vorschriften geprüft.

(5) Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats eine Abschrift des Genehmigungsbogens (einschließlich seiner Anlagen) für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.

(6) Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten monatlich eine Liste (mit den Angaben gemäß Anhang XIII) der Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die sie während dieses Monats erteilt, verweigert oder entzogen haben. Auf Antrag der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermitteln sie darüber hinaus umgehend eine Abschrift des Genehmigungsbogens und/oder der Beschreibungsunterlagen für jeden Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.

▼M12*Artikel 5***Änderungen der Typgenehmigungen**

(1) Der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß er über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen unterrichtet wird.

(2) Der Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer Typgenehmigung wird ausschließlich bei demjenigen Mitgliedstaat eingereicht, der die ursprüngliche Typgenehmigung erteilt hat.

(3) Haben sich im Fall einer Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten Angaben in den Beschreibungsunterlagen geändert, so gibt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, aus denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. Diese Anforderung gilt auch für eine kodifizierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen.

Anlässlich der Neuausgabe von Seiten oder der Herausgabe einer kodifizierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen (das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist) ebenfalls zu ändern, so daß daraus die jüngsten Daten der revidierten Seiten oder das Datum der kodifizierten, aktualisierten Fassungen ersichtlich sind.

Haben sich darüber hinaus Angaben auf dem Typgenehmigungsbogen (ausschließlich der Anhänge) oder die Anforderungen der Richtlinie seit dem ursprünglichen Typgenehmigungsdatum geändert, so ist die Änderung als „Erweiterung“ zu bezeichnen, und die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt einen revidierten Typgenehmigungsbogen (mit einer Erweiterungsnummer) aus, aus dem der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung klar hervorgehen.

Stellt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Versuche oder Prüfungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Versuche oder Prüfungen aus.

(4) Wenn sich im Fall einer Fahrzeug-Typgenehmigung Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, so gibt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, aus denen die Art der Änderung

▼ M12

und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. Diese Anforderung gilt auch für eine kodifizierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen.

Anlässlich der Neuausgabe von Seiten oder der Herausgabe einer kodifizierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen (das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist) ebenfalls zu ändern, so daß daraus die jüngsten Daten der revidierten Seiten oder das Datum der kodifizierten, aktualisierten Fassungen ersichtlich sind.

Sind darüber hinaus entweder neue Typbesichtigungen erforderlich oder haben sich Angaben auf dem Typgenehmigungsbogen (ausschließlich der Anhänge) geändert, oder haben sich die Anforderungen einer der Einzelrichtlinien in bezug auf das Datum, ab dem das erste Inverkehrbringen verboten werden darf, seit dem ursprünglichen Typgenehmigungsdatum des Fahrzeugs geändert, wird die Änderung als „Erweiterung“ bezeichnet, und der betreffende Mitgliedstaat stellt einen revidierten Typgenehmigungsbogen (mit einer Erweiterungsnummer) aus, aus dem der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen.

Stellt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Typbesichtigungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Typbesichtigungen aus. Sämtliche geänderten Unterlagen werden innerhalb eines Monats allen anderen Genehmigungsbehörden übermittelt.

(5) Stellt sich heraus, daß eine Fahrzeug-Typgenehmigung ungültig wird, weil eine oder mehrere der Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien, auf die in den betreffenden Beschreibungsunterlagen verwiesen wird, ungültig werden, oder weil eine neue Einzelrichtlinie in Anhang IV Teil I aufgenommen wird, so zeigt die Behörde des Mitgliedstaats, die diese Typgenehmigung erteilt hat, dies den für die Typgenehmigung zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Angabe des Datums mindestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer an oder teilt ihnen die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten Fahrzeugs mit, das in Übereinstimmung mit dem alten Typgenehmigungsbogen hergestellt wurde.

(6) Für Fahrzeugklassen, die von einer Änderung der Vorschriften in Einzelrichtlinien oder in dieser Richtlinie nicht betroffen sind, ist keine Änderung der Typgenehmigung erforderlich.

▼ M6*Artikel 6***Übereinstimmungsbescheinigung**

(1) Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Fahrzeug-Typgenehmigung legt jedem entsprechend dem genehmigten Typ hergestellten vollständigen oder unvollständigen Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung nach einem der Muster des Anhangs IX bei. Im Fall von unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugen füllt der Hersteller nur diejenigen Angaben auf der Rückseite der Übereinstimmungsbescheinigung aus, die aufgrund der laufenden Genehmigungsstufe zu ergänzen und zu ändern sind, und fügt gegebenenfalls dieser Bescheinigung alle Übereinstimmungsbescheinigungen aus früheren Genehmigungsstufen bei.

▼ M12

Die Übereinstimmungsbescheinigung muß fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck muß für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellungen geschützt ist oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen enthält.

▼ M6

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Zweck der Besteuerung oder Zulassung des Fahrzeugs verlangen, daß andere als die in Anhang

▼M6

IX aufgeführten Angaben zusätzlich auf der Übereinstimmungsbescheinigung gemacht werden, sofern diese ausdrücklich in der Beschreibungsmappe enthalten sind oder daraus durch einfache Berechnung abgeleitet werden können. Hiervon sind die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten mindestens drei Monate im voraus zu unterrichten.

Die Mitgliedstaaten können auch verlangen, daß die Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX so ergänzt wird, daß die erforderlichen und ausreichenden Angaben zum Zweck der Besteuerung und Zulassung durch die zuständigen nationalen Behörden hervorgehoben werden.

(3) Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit versteht alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Bauteile bzw. selbständigen technischen Einheiten mit seinem Firmennamen oder Firmenzeichen, der Typbezeichnung und/oder, wenn dies in der Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, dem Genehmigungszeichen oder der Nummer der Typgenehmigung. Im letztgenannten Fall bleibt es dem Hersteller jedoch freigestellt, den Firmennamen, das Firmenzeichen oder die Typbezeichnung nicht anzubringen.

(4) Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Genehmigungsbogens, der für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 enthält, liefert mit jedem hergestellten Bauteil bzw. jeder selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über diese Beschränkungen und gibt Vorschriften für den Einbau an.

*Artikel 7***Zulassung und Inverkehrbringen**

(1) Jeder Mitgliedstaat ermöglicht die Zulassung bzw. gestattet den Verkauf oder das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise dann und nur dann, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind. Jeder Mitgliedstaat gestattet darüber hinaus den Verkauf von unvollständigen Fahrzeugen; er kann jedoch ihre ständige Zulassung und ihr Inverkehrbringen verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat gestattet den Verkauf oder das Inverkehrbringen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten dann und nur dann, wenn sie den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie und des Artikels 6 Absatz 3 genügen, mit der Maßgabe, daß dies nicht auf Bauteile und selbständige technische Einheiten Anwendung findet, die für die Verwendung in Fahrzeugen bestimmt sind, die ganz oder teilweise von dieser Richtlinie ausgenommen sind oder nicht in deren Anwendungsbereich fallen.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten eines bestimmten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung oder einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind, so kann er für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung solcher Fahrzeuge verweigern oder den Verkauf oder das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten auf seinem Hoheitsgebiet verbieten. Er hat hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bestreitet der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

▼ **M6***Artikel 8***Ausnahmen und alternative Verfahren**

- (1) Die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 gelten nicht für
- Fahrzeuge, die zur Verwendung bei Streitkräften, Zivilschutz, Feuerwehr oder Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bestimmt sind;
 - Fahrzeuge, die gemäß Absatz 2 genehmigt werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann auf Antrag des Herstellers von einer oder mehreren Bestimmungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien ausnehmen:
- a) *Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden.*

In diesem Fall ist die Anzahl von Fahrzeugen, die jährlich in diesem Mitgliedstaat zugelassen, verkauft oder in Verkehr gebracht werden können, auf die in Anhang XII angegebene Stückzahl je Typfamilie begrenzt. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission jährlich eine Auflistung dieser Genehmigungen. Der Mitgliedstaat, der eine solche Genehmigung erteilt hat, übermittelt den vom Hersteller anzugebenden Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine Abschrift des Genehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen unter Angabe der gewährten Ausnahmen. Diese Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten, ob und für welche Stückzahl sie die Typgenehmigung zum Zweck der Zulassung auf ihrem Hoheitsgebiet anerkennen. Für Genehmigungen, die entsprechend diesem Buchstaben erteilt werden, gelten die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6, 10 und 11 nur insoweit, als sie der Genehmigungsbehörde wesentlich erscheinen. Anstelle der Bestimmungen, für die nach diesem Buchstaben eine Ausnahme gewährt wurde, kann der Mitgliedstaat entsprechende Ersatzanforderungen stellen.

- b) *Fahrzeuge aus auslaufenden Serien*

1. Innerhalb der ► **M12** — Grenzen des Anhangs XII Teil B können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum Neufahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 5 nicht mehr gültig ist, amtlich zulassen und deren Verkauf oder Inbetriebnahme erlauben.

Diese Bestimmung gilt nur für Fahrzeuge,

- die sich im Gebiet der Gemeinschaft befunden haben und
- denen eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung beigegeben war, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden war, zu dem die Typgenehmigung des betreffenden Fahrzeugs noch Gültigkeit hatte, die vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Typgenehmigung aber nicht amtlich zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Bei vollständigen Fahrzeugen ist diese Möglichkeit auf einen Zeitraum von zwölf, bei vervollständigten Fahrzeugen von achtzehn Monaten ab dem Tag des Auslaufens der Typgenehmigung begrenzt.

▼ **M12**

2. Zur Anwendung von Absatz 1 auf einen oder mehrere Fahrzeugtypen einer bestimmten Klasse muß der Hersteller bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der von der Inbetriebnahme dieser Fahrzeugtypen betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzuführen.

Diese Mitgliedstaaten entscheiden binnen drei Monaten, ob und für wieviele Einheiten des Fahrzeugtyps sie die Zulassung in ihrem Hoheitsgebiet akzeptieren.

▼ **M12**

Jeder von der Inbetriebnahme dieser Fahrzeugtypen betroffene Mitgliedstaat sorgt dafür, daß der Hersteller die Bestimmungen des Anhangs XII B einhält.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich eine Auflistung der gewährten Ausnahmen.

- c) *Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die aufgrund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können*

In diesem Fall kann der Mitgliedstaat eine nur in seinem Hoheitsgebiet gültige Typgenehmigung erteilen, muß jedoch innerhalb eines Monats den Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen übermitteln. Gleichzeitig muß er bei der Kommission die Genehmigung zur Erteilung einer Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die folgendes enthalten:

- die Angabe der Gründe, warum die betreffenden Technologien bzw. Merkmale eine Erfüllung der Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien in bezug auf das Fahrzeug, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit nicht ermöglichen.
- eine Beschreibung der dadurch berührten Sicherheits- und Umweltschutzgesichtspunkte und der getroffenen Maßnahmen;
- eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und ihrer Ergebnisse mit dem Nachweis, daß zumindest ein den Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien gleichwertiges Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist;
- Vorschläge für Änderungen der betreffenden Einzelrichtlinien oder, falls erforderlich, für (eine) neue Einzelrichtlinie(n).

Binnen drei Monaten nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen legt die Kommission dem Ausschuß nach Artikel 13 den Entwurf einer Entscheidung vor. Die Kommission entscheidet gemäß dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren, ob sie dem Mitgliedstaat gestattet, eine Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie zu erteilen.

Den Mitgliedstaaten wird nur der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung und der Entwurf der Entscheidung in ihrer(n) Landessprache(n) übermittelt. Sie können jedoch als Vorbedingung für eine Entscheidung nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren alle Schriftstücke der Unterlagen in der Originalsprache anfordern.

Wird in der Entscheidung dem Antrag stattgegeben, so darf der Mitgliedstaat eine Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie erteilen. In diesen Fällen wird in der Entscheidung auch festgelegt, ob deren Gültigkeit eingeschränkt (z.B. zeitlich begrenzt) ist. In keinem Fall sollte die Geltungsdauer der Typgenehmigung weniger als 36 Monate betragen.

Sobald die einschlägige(n) Einzelrichtlinie(n) an den technischen Fortschritt angepaßt sind, so daß die Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten, für die die Typgenehmigung nach den Bestimmungen dieses Buchstabens erteilt wurden, mit der (n) Änderungsrichtlinie(n) übereinstimmen, müssen die Mitgliedstaaten diese Typgenehmigungen in normale Typgenehmigungen umwandeln, wobei eine genügend lange Übergangsfrist eingeräumt werden sollte, damit beispielsweise die Hersteller die Typgenehmigungszeichen auf den Bauteilen ändern können. Dazu gehört u.a., daß Hinweise auf Beschränkungen oder Ausnahmen gestrichen ► **M17** — werden.

Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der Einzelrichtlinie(n) nicht unternommen, so kann die Geltungsdauer von nach

▼M12

den Bestimmungen dieses Buchstabens erteilten Typpergenehmigungen auf Antrag des Mitgliedstaats, der die Typpergenehmigung erteilt hat, durch eine weitere, nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren getroffene Entscheidung verlängert werden.

▼M6

(3) Genehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs VI, die gemäß Absatz 2 ausgestellt werden, dürfen nicht die Überschrift „EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen“ tragen; dies gilt nicht für die Fälle gemäß Absatz 2 Buchstabe c), in denen die Kommission den Bericht genehmigt hat.

*Artikel 9***Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen**

(1) Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Gleichwertigkeit von Bedingungen oder Maßnahmen für die Typpergenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten gemäß dieser Richtlinie mit solchen gemäß internationaler oder Drittland-Vorschriften anerkennen.

(2) Die Gleichwertigkeit der in Anhang IV Teil II aufgeführten internationalen Regelungen mit den entsprechenden Einzelrichtlinien wird anerkannt. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten akzeptieren Genehmigungen und gegebenenfalls zugehörige Genehmigungszeichen nach diesen Vorschriften anstelle der entsprechenden Genehmigungen und/oder Genehmigungszeichen nach Einzelrichtlinien. Die aufgeführten internationalen Regelungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 10***Übereinstimmung der Produktion**

(1) Der Mitgliedstaat, der eine Typpergenehmigung erteilt, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

(2) Der Mitgliedstaat, der eine Typpergenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß die Vorkehrungen nach Absatz 1 angemessen bleiben und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. ► **M12** Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die in Abschnitt 2 und 3 von Anhang X angegebenen Verfahren sowie auf diejenigen, die in besonderen Vorschriften der Einzelrichtlinien erwähnt sind ◀.

*Artikel 11***Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ**

(1) Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen und/oder in der Beschreibungsmappe festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat, der die Typpergenehmigung erteilt hat, nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 4 genehmigt worden sind. Eine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn die in den Einzelrichtlinien zugelassenen Toleranzen eingehalten werden.

(2) Stellt der Mitgliedstaat, der die Typpergenehmigung erteilt hat, fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit

▼ **M6**

einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils erneut mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigungsbehörden dieses Staates unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Typgenehmigung gehen können.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er von dem Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, verlangen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ geprüft werden. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen.

(4) Wenn im Fall

- einer Typgenehmigung für ein Fahrzeug die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschließlich durch eine Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit verursacht wird, oder
- im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschließlich durch eine Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, das oder die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder des unvollständigen Fahrzeugs selbst verursacht wird,

so fordert die Behörde, die die Genehmigung für das Fahrzeug erteilt, von dem (den) Mitgliedstaat(en), der (die) Genehmigung(en) für das betreffende System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat (haben) auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß hergestellte Fahrzeuge erneut mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Diese notwendigen Maßnahmen sind möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des antragstellenden Mitgliedstaats.

Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen.

(5) Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

(6) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, die geeignet sind, die Lösung herbeizuführen.

Artikel 12

Bekanntgabe von Verfügungen und Rechtsmittel

Jede Entscheidung aufgrund der zur Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Typgenehmigung verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein Verkaufsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe und der Rechtsbehelfsfristen zuzustellen.

▼ **M6***Artikel 13***Anpassung der Anhänge**▼ **M19**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem „Ausschuss für die Anpassung an den technischen Fortschritt“, unterstützt.

▼ **M6**

(2) Alle erforderlichen Änderungen zur Anpassung

- der Anhänge dieser Richtlinie oder
- der Bestimmungen der Einzelrichtlinien mit Ausnahme der in diesen Einzelrichtlinien vorgesehenen gegenteiligen Bestimmungen

werden nach dem in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren angenommen. Dieses Verfahren wird auch auf die Aufnahme von Bestimmungen über die Typgenehmigung von selbständigen technischen Einheiten in die Einzelrichtlinien angewandt.

▼ **M19**

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽¹⁾.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

▼ **M6**

(4) Nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine neue Einzelrichtlinie an, so erläßt er auf der Grundlage desselben Vorschlags die entsprechenden Änderungen der betreffenden Anhänge zu dieser Richtlinie.

▼ **M12**

(5) Erläßt die Kommission Änderungen zu einer Einzelrichtlinie, muß sie auf der Grundlage dieser Änderungen die entsprechenden Änderungen der einschlägigen Anhänge dieser Richtlinie erlassen.

▼ **M19**

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼ **M6***Artikel 14***Bekanntgabe von Genehmigungsbehörden und Technischen Diensten**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften

- der Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls die Gebiete, für die diese zuständig sind sowie
- der Technischen Dienste, die sie als Prüflaboratorien anerkannt haben, unter Angabe der Prüfumfänge, zu deren Durchführung jeder dieser Dienste berechtigt ist. Die bekanntgegebenen Dienste müssen den harmonisierten Normen über den Betrieb von Prüflaboratorien (EN 45001) unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen genügen:
 - i) Ein Hersteller kann nicht als Technischer Dienst anerkannt werden, außer in Fällen, in denen dies in einer Einzelrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
 - ii) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt es nicht als außergewöhnlich, wenn ein Technischer Dienst mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Einrichtungen außerhalb der eigenen Prüfstelle benützt.

(2) Es wird davon ausgegangen, daß der benannte Technische Dienst der harmonisierten Norm genügt. Die Kommission kann jedoch

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼ M6

gegebenenfalls die Mitgliedstaaten um Unterlagen zur Stützung dieser Annahme ersuchen.

Dienste in Drittländern können nur im Rahmen eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland als anerkannter Technischer Dienst benannt werden.

▼ **M17***LISTE DER ANHÄNGE*

Anhang I	Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Fahrzeug-Typgenehmigung
Anhang II	Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen
Anhang III	Beschreibungsbogen zur EG-Fahrzeug-Typgenehmigung
Anhang IV	Aufstellung der für die EG-Fahrzeug-Typgenehmigung anzuwendenden Vorschriften
Anhang V	Verfahren der EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen
Anhang VI	EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen
Anhang VII	Nummerierungsschema der EG-Fahrzeug-Typgenehmigung
Anhang VIII	Prüfergebnisse
Anhang IX	EG-Übereinstimmungsbescheinigung
Anhang X	Verfahren hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion
Anhang XI	Eigenschaften von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und diesbezügliche Vorschriften
Anhang XII	Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien und für auslaufende Serien
Anhang XIII	Aufstellung der nach Einzelrichtlinien erteilten EG-Typgenehmigungen
Anhang XIV	Verfahren für die Mehrstufen-Typgenehmigung
Anhang XV	Ursprungsbezeichnung des Fahrzeugs — Erklärung des Herstellers von Basisunvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen als der Klasse M ₁

▼ **M17***ANHANG I ^(a)***GESAMTUMFANG DER BESCHREIBUNGSMERKMALE ZUR EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG**

Alle Beschreibungsbögen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien bestehen nur aus Auszügen aus diesem Gesamtumfang und verwenden das gleiche Nummerierungsschema für die Merkmale.

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(Erläuterungen finden sich am Schluss dieses Anhangs.)

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- ⁽¹⁾ 0.2.0.1. Fahrgestell:
- 0.2.0.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
- ⁽²⁾ 0.3.0.1. Fahrgestell:
- 0.3.0.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- ⁽³⁾ 0.3.1.1. Fahrgestell:
- 0.3.1.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
- 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- ⁽⁴⁾ Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:◀
- 0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 0.6.1. Am Fahrgestell:
- 0.6.2. Am Aufbau:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:

▼ **M17**

- 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung:
- 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
- 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 1.5. Werkstoff der Längsträger ^(d):
- 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
- 1.7. Führerhaus (Frontlenker oder normale Haubenfahrzeuge ^(e)):
- 1.8. Links- und Rechtslenker ⁽¹⁾
- 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Linksverkehr/Rechtsverkehr ⁽¹⁾ ausgerüstet
- 1.9. Angabe, ob das Kraftfahrzeug zum Ziehen von Sattelanhängern oder sonstigen Anhängern bestimmt ist und ob es sich bei dem Anhänger um einen Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger handelt; Angabe, ob die Fahrzeuge speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind:
- 2. MASSES UND ABMESSUNGEN ^(e) (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
- 2.1.1. Bei Sattelanhängern
- 2.1.1.1. Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Ende des Sattelanhängers:
- 2.1.1.2. Höchstabstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem beliebigen Punkt der Vorderseite des Sattelanhängers:
- 2.1.1.3. Spezieller Radstand von Sattelanhängern (wie unter Punkt 7.6.1.2 des Anhangs I der Richtlinie 1997/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1) definiert):
- 2.2. Bei Sattelzugmaschinen
- 2.2.1. Sattelvormaß (größtes und kleinstes; bei unvollständigen Fahrzeugen Angabe der zulässigen Werte) ^(g):
- 2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelkupplung ^(h):
- 2.3. Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n)
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ⁽ⁱ⁾:
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ⁽ⁱ⁾:
- 2.3.3. Größte Hinterachsweite:
- 2.3.4. Breite der vordersten Achse (gemessen an den äußersten Punkten der Reifen, mit Ausnahme der Reifenwandschwellung in der Nähe des Bodens):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
- 2.4.1.1. Länge ^(j):
- 2.4.1.1.1. Höchstzulässige Länge:
- 2.4.1.1.2. Mindestzulässige Länge:
- 2.4.1.2. Breite ^(k):

▼ **M17**

2.4.1.2.1.	Höchstzulässige Breite:
2.4.1.2.2.	Mindestzulässige Breite:
2.4.1.3.	Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
2.4.1.4.	Überhang vorn ^(m) :
2.4.1.4.1.	Überhangwinkel vorn ^(na) : °
2.4.1.5.	Überhang hinten ⁽ⁿ⁾ :
2.4.1.5.1.	Überhangwinkel hinten ^(nb) : °
2.4.1.5.2.	Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts ^(nd) :
2.4.1.6.	Bodenfreiheit (gemäß Punkt 4.5 des Anhangs II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG)
2.4.1.6.1.	Zwischen den Achsen:
2.4.1.6.2.	Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
2.4.1.6.3.	Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
2.4.1.7.	Rampenwinkel ^(nc) : °
2.4.1.8.	Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts des Aufbaus und/oder der Innenausstattung und/oder der Ausrüstung und/oder der Nutzlast:
2.4.2.	Für Fahrgestell mit Aufbau
2.4.2.1.	Länge ^(l) :
2.4.2.1.1.	Länge der Ladefläche:
2.4.2.2.	Breite ^(k) :
2.4.2.2.1.	Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
2.4.2.3.	Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
2.4.2.4.	Überhang vorn ^(m) :
2.4.2.4.1.	Überhangwinkel vorn ^(na) : °
2.4.2.5.	Überhang hinten ⁽ⁿ⁾ :
2.4.2.5.1.	Überhangwinkel hinten ^(nb) : °
2.4.2.5.2.	Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts ^(nd) :
2.4.2.6.	Bodenfreiheit (gemäß Punkt 4.5 des Anhangs II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG)
2.4.2.6.1.	Zwischen den Achsen:
2.4.2.6.2.	Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
2.4.2.6.3.	Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
2.4.2.7.	Rampenwinkel ^(nc) : °
2.4.2.8.	Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts der Nutzlast (bei ungleichmäßiger Belastung):

▼ **M17****GESAMTUMFANG DER BESCHREIBUNGSMERKMALE ZUR EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG**

Alle Beschreibungsbögen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien bestehen nur aus Auszügen aus diesem Gesamtumfang und verwenden das gleiche Nummerierungsschema für die Merkmale.

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(Erläuterungen finden sich am Schluss dieses Anhangs.)

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- ⁽¹⁾ 0.2.0.1. Fahrgestell:
- 0.2.0.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
- ⁽²⁾ 0.3.0.1. Fahrgestell:
- 0.3.0.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- ⁽³⁾ 0.3.1.1. Fahrgestell:
- 0.3.1.2. Aufbau/Vollständiges Fahrzeug:◀
- 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
- 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 0.6.1. Am Fahrgestell:
- 0.6.2. Am Aufbau:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:

▼ **M17**

- 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
- 2.12.3. Höchstzulässige Masse der Anhängervorrichtung (falls nicht vom Hersteller eingebaut):
- 2.13. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt:
- 2.14. Verhältnis Motorleistung/Gesamtmasse: kW/kg
- 2.14.1. Verhältnis Motorleistung/technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (wie unter Punkt 7.10 des Anhangs I der Richtlinie 97/27/EG definiert): kW/kg
- 2.15. Anfahrvermögen an Steigungen (Einzelfahrzeug) (***): %
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
- 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 3. ANTRIEBSMASCHINE ^(§) (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselmotoren als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) ^(*)
 - 3.1. Hersteller:
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):
 - 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1. Einzelangaben
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
 - 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.2.1. Bohrung ⁽²⁾: mm
 - 3.2.1.2.2. Hub ⁽²⁾: mm
 - 3.2.1.2.3. Zündfolge:
 - 3.2.1.3. Hubvolumen ⁽³⁾: cm³
 - 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis ⁽²⁾:
 - 3.2.1.5. Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und bei Fremdzündungsmotoren der Kolbenringe: .
 - 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: min⁻¹
 - 3.2.1.6.1. Erhöhte Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: min⁻¹

▼ **M17**

- 3.2.1.7. Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Abgase im Leerlauf ⁽²⁾: %
gemäß Angabe des Herstellers (nur bei Fremdzündungsmotoren)
- 3.2.1.8. Nennleistung (°): kW bei min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
- 3.2.1.10. Nenndrehmoment (°): Nm bei min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas/Ethanol ⁽¹⁾
- 3.2.2.1. ROZ verbleit:
- 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
- 3.2.2.3. Kraftstoffeinfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild ⁽¹⁾
- 3.2.3. Kraftstoffbehälter
- 3.2.3.1. Betriebskraftstoffbehälter
- 3.2.3.1.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:
- 3.2.3.1.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
- 3.2.3.1.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.3.2. Reservekraftstoffbehälter
- 3.2.3.2.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:
- 3.2.3.2.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
- 3.2.3.2.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.1.2. Typ(en):
- 3.2.4.1.3. Anzahl:
- 3.2.4.1.4. Einstellelemente ⁽²⁾
- 3.2.4.1.4.1. Düsen: }
- 3.2.4.1.4.2. Lufttrichter: }
- 3.2.4.1.4.3. Füllstand in der Schwimmerkammer: }
- 3.2.4.1.4.4. Masse des Schwimmers: }
- 3.2.4.1.4.5. Schwimbernadel: }
- Oder Kraftstoffdurchsatzkurve in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz und Einstellungen, die zur Einhaltung dieser Kurve erforderlich sind.
- 3.2.4.1.5. Kaltstartsystem: manuell/automatisch ⁽¹⁾
- 3.2.4.1.5.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.1.5.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾:

▼ **M17**

3.2.4.2.	Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.4.2.1.	Systembeschreibung:	
3.2.4.2.2.	Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer ⁽¹⁾	
3.2.4.2.3.	Einspritzpumpe	
3.2.4.2.3.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.3.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.3.3.	Maximale Einspritzmenge ⁽¹⁾⁽²⁾ : ... mm ³ /je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: ... min ⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:	
3.2.4.2.3.4.	Einspritzzeitpunkt ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.3.5.	Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.3.6.	Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine ⁽¹⁾	
3.2.4.2.4.	Regler	
3.2.4.2.4.1.	Typ:	
3.2.4.2.4.2.	Abregeldrehzahl	
3.2.4.2.4.2.1.	Abregeldrehzahl unter Last:	min ⁻¹
3.2.4.2.4.2.2.	Abregeldrehzahl bei Nulllast:	min ⁻¹
3.2.4.2.5.	Einspritzleitungen	
3.2.4.2.5.1.	Länge:	mm
3.2.4.2.5.2.	Innendurchmesser:	mm
3.2.4.2.6.	Einspritzventil(e)	
3.2.4.2.6.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.6.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.6.3.	Öffnungsdruck ⁽²⁾ : kPa oder Kennlinie ⁽²⁾ :	
3.2.4.2.7.	Kaltstarteinrichtung	
3.2.4.2.7.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.7.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.7.3.	Beschreibung:	
3.2.4.2.8.	Zusätzliche Starthilfe	
3.2.4.2.8.1.	Fabrikmarke(n):	
3.2.4.2.8.2.	Typ(en):	
3.2.4.2.8.3.	Systembeschreibung:	
3.2.4.2.9.	Elektronisches Steuergerät	
3.2.4.2.9.1.	Fabrikmarke(n):	

▼ **M17**

- 3.2.4.2.9.2. Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.3.1. Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrstelleinspritzung ⁽¹⁾)/Direkteinspritzung/sonstige (genaue Angabe) ⁽¹⁾:
- 3.2.4.3.2. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.3.3. Typ(en):
- 3.2.4.3.4. Systembeschreibung
- 3.2.4.3.4.1. Typ oder Nummer des Steuergeräts:)
- 3.2.4.3.4.2. Typ des Kraftstoffreglers:)
- 3.2.4.3.4.3. Typ des Luftmengenmessers:)
- 3.2.4.3.4.4. Typ des Mengenteilers:)
- 3.2.4.3.4.5. Typ des Druckreglers:)
- 3.2.4.3.4.6. Typ des Mikroschalters:)
- 3.2.4.3.4.7. Typ der Leerlaufeinstellschraube:)
- 3.2.4.3.4.8. Typ des Klappenstutzens:)
- 3.2.4.3.4.9. Typ des Wassertemperaturfühlers:)
- 3.2.4.3.4.10. Typ des Lufttemperaturfühlers:)
- 3.2.4.3.4.11. Typ des Lufttemperaturschalters:)
- Bei anderen als kontinuierlichen Einspritzsystemen sind entsprechende Detailangaben zu machen.
- 3.2.4.3.5. Einspritzventile: Öffnungsdruck ⁽²⁾: kPa oder Kennlinie ⁽²⁾:
- 3.2.4.3.6. Einspritzzeitpunkt:
- 3.2.4.3.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.3.7.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.3.7.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾:
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe
- 3.2.4.4.1. Förderdruck ⁽²⁾: kPa oder Kennfeld ⁽²⁾:
- 3.2.5. Elektrische Anlage
- 3.2.5.1. Nennspannung: V, Anschluss an Masse positiv oder negativ ⁽¹⁾
- 3.2.5.2. Generator
- 3.2.5.2.1. Typ:
- 3.2.5.2.2. Nennleistung: VA
- 3.2.6. Zündung
- 3.2.6.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.6.3. Arbeitsverfahren:

▼ **M17**

- 3.2.6.4. Zündverstellkurve ⁽²⁾:
- 3.2.6.5. Statischer Zündzeitpunkt ⁽²⁾: Grad vor dem oberen Totpunkt
- 3.2.6.6. Unterbrecherkontaktabstand ⁽²⁾: mm
- 3.2.6.7. Schließwinkel ⁽²⁾: °
- 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft ⁽¹⁾
- 3.2.7.1. Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers:
- 3.2.7.2. Flüssigkeitskühlung
- 3.2.7.2.1. Art der Kühlflüssigkeit:
- 3.2.7.2.2. Umwälzpumpe(n): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.7.2.3. Merkmale: oder
- 3.2.7.2.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.2.3.2. Typ(en):
- 3.2.7.2.4. Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.7.2.5. Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs:
- 3.2.7.3. Luftkühlung
- 3.2.7.3.1. Gebläse: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.7.3.2. Merkmale: oder
- 3.2.7.3.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.3.2.2. Typ(en):
- 3.2.7.3.3. Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.8. Einlasssystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.1.2. Typ(en):
- 3.2.8.1.3. Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa; gegebenenfalls Abblasventil):
- 3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.8.3. Unterdruck im Einlasssystem bei Nenndrehzahl und Vollast
 - minimal zulässig: kPa
 - maximal zulässig: kPa
- 3.2.8.4. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
- 3.2.8.4.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
- 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen: oder

▼ **M17**

- 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
- 3.2.8.4.3. Ansauggeräuschdämpfer, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
- 3.2.9.1. Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
- 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
- 3.2.9.3. Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 3.2.9.4. Schalldämpfer: Für Vor-, Mittel- und Nachschalldämpfer: Bauweise, Typ, Kennzeichnung; wenn von Einfluss auf das Außengeräusch: Geräuschdämpfung im Motorraum und am Motor selbst:
- 3.2.9.5. Lage des Auspuffrohrs:
- 3.2.9.6. Abgasschalldämpfer mit Faserstoffen:
- 3.2.10. Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslasskanäle:
- 3.2.11. Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
- 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
- 3.2.11.2. Bezugsgrößen- und/oder Einstellbereiche ⁽¹⁾:
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.1. Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase (Beschreibung und Zeichnungen):
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
- 3.2.12.2.1.2. Abmessungen, Form und Volumen des(der) Katalysators(en):
- 3.2.12.2.1.3. Art der katalytischen Reaktion:
- 3.2.12.2.1.4. Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:
- 3.2.12.2.1.5. Relative Konzentration:
- 3.2.12.2.1.6. Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):
- 3.2.12.2.1.7. Zellendichte:
- 3.2.12.2.1.8. Art des Katalysatorgehäuse(s):
- 3.2.12.2.1.9. Lage des (der) Katalysators(en) (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):
- 3.2.12.2.1.10. Wärmeschutzschild: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein ⁽¹⁾

▼ **M17**

3.2.12.2.2.1.	Typ:	
3.2.12.2.2.2.	Lage:	
3.2.12.2.2.3.	Regelbereich:	
3.2.12.2.3.	Lufteinblasung: ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.12.2.3.1.	Art (Selbstansaugung, Luftpumpe usw.):	
3.2.12.2.4.	Abgasrückführung: ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.12.2.4.1.	Kennwerte (Durchflussmenge usw.):	
3.2.12.2.5.	Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.12.2.5.1.	Ausführliche Beschreibung der Bestandteile und ihrer Beladungszustände:	
3.2.12.2.5.2.	Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen:	
3.2.12.2.5.3.	Zeichnung des Aktivkohlebehälters:	
3.2.12.2.5.4.	Aktivkohle-Trockenmasse:	g
3.2.12.2.5.5.	Schemazeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs:	
3.2.12.2.5.6.	Zeichnung des Wärmeschildes zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage:	
3.2.12.2.6.	Partikelfilter: ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.12.2.6.1.	Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:	
3.2.12.2.6.2.	Typ und Aufbau des Partikelfilters:	
3.2.12.2.6.3.	Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):	
3.2.12.2.6.4.	Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung:	
3.2.12.2.7.	On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein ⁽¹⁾	
3.2.12.2.7.1.	Schriftliche Darstellung und/oder Zeichnung der Fehlfunktionsanzeige:	
3.2.12.2.7.2.	Liste und Zweck aller vom OBD-System überwachten Bauteile:	
3.2.12.2.7.3.	Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsweise) für	
3.2.12.2.7.3.1.	Fremdzündungsmotoren ⁽¹⁾	
3.2.12.2.7.3.1.1.	Überwachung des Katalysators ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.1.2.	Erkennung von Verbrennungsaussetzern ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.1.3.	Überwachung der Sauerstoffsonden ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.1.4.	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.2.	Selbstzündungsmotoren ⁽¹⁾	
3.2.12.2.7.3.2.1.	Überwachung des Katalysators ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.2.2.	Überwachung des Partikelfilters ⁽¹⁾ :	
3.2.12.2.7.3.2.3.	Überwachung des elektronischen Kraftstoffzufuhrsystems ⁽¹⁾ :	

▼ **M17**

3.2.12.2.7.3.2.4.	Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile ⁽¹⁾ :
3.2.12.2.7.4.	Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige (feste Anzahl von Fahrzyklen oder statistische Methode):
3.2.12.2.7.5.	Liste aller vom OBD-System verwendeten Ausgabecodes und -formate (jeweils mit Erläuterung):
3.2.12.2.8.	Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
3.2.13.	Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren): .
3.2.14.	Angaben über Einrichtungen zur Kraftstoffeinsparung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
3.2.15.	Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.15.1.	EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG des Rates (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 23) (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
3.2.15.2.	Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Flüssiggas-Kraftstoffanlagen
3.2.15.2.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.15.2.2.	Typ(en):
3.2.15.2.3.	Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:
3.2.15.3.	Sonstige Unterlagen
3.2.15.3.1.	Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Flüssiggasbetrieb und umgekehrt:
3.2.15.3.2.	Systemauslegung (elektrische Verbindungen, DruckausgleichsAnschlusschläuche, usw.):
3.2.15.3.3.	Zeichnung des Symbols:
3.2.16.	Betrieb mit Erdgas: ja/nein ⁽¹⁾
3.2.16.1.	EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
3.2.16.2.	Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Erdgas-Kraftstoffanlagen
3.2.16.2.1.	Fabrikmarke(n):
3.2.16.2.2.	Typ(en):
3.2.16.2.3.	Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:
3.2.16.3.	Sonstige Unterlagen
3.2.16.3.1.	Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Erdgasbetrieb und umgekehrt:
3.2.16.3.2.	Systemauslegung (elektrische Verbindungen, DruckausgleichsAnschlusschläuche, usw.):
3.2.16.3.3.	Zeichnung des Symbols:
3.3.	Elektromotor
3.3.1.	Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
3.3.1.1.	Größte Stundenleistung: kW
3.3.1.2.	Betriebsspannung: V
3.3.2.	Batterie

▼ **M17**

- 3.3.2.1. Anzahl der Zellen:
- 3.3.2.2. Masse: kg
- 3.3.2.3. Kapazität: cm³ Ah (Ampèrestunden)
- 3.3.2.4. Lage:
- 3.4. Andere Antriebsmaschinen oder Motoren oder deren Kombinationen (Angaben über die Bauelemente):
- 3.5. CO₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽¹⁾ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.5.1. Emissionsmenge
- 3.5.1.1. Emissionsmenge CO₂ (innerorts): g/km
- 3.5.1.2. Emissionsmenge CO₂ (außerorts): g/km
- 3.5.1.3. Emissionsmenge CO₂ (kombiniert): g/km
- 3.5.2. Kraftstoffverbrauch
- 3.5.2.1. Kraftstoffverbrauch (innerorts): l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
- 3.5.2.2. Kraftstoffverbrauch (außerorts): l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
- 3.5.2.3. Kraftstoffverbrauch (kombiniert) l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
- 3.6. Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangaben
- 3.6.1. Kühlsystem
- 3.6.1.1. Flüssigkeitskühlung
- Höchsttemperatur am Austritt: °K
- 3.6.1.2. Luftkühlung
- 3.6.1.2.1. Bezugspunkt:
- 3.6.1.2.2. Höchsttemperatur am Bezugspunkt: °K
- 3.6.2. Höchsttemperatur am Austritt aus dem Ladeluftkühler: °K
- 3.6.3. Höchste Abgastemperatur an dem Punkt des Auspuffrohrs (der Auspuffrohre), der (die) an den äußersten Flansch (die äußersten Flansche) des Auspuffkrümmers angrenzt (angrenzen): °K
- 3.6.4. Kraftstofftemperatur
- Mindesttemperatur: °K
- Höchsttemperatur: °K
- 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
- Mindesttemperatur: °K
- Höchsttemperatur: °K
- 3.7. Vom Motor angetriebene Nebenaggregate
- Höchstzulässige Leistungsaufnahme der vom Motor angetriebenen Nebenaggregate gemäß den Angaben und unter den Betriebsbedingungen der Richtlinie 80/1269/EWG des Rates (ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 46), Anhang I, Punkt 5.1.1 bei den in Anhang III, Punkt 4.1 der Richtlinie 88/77/EWG des Rates (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33) festgelegten Drehzahlen

▼ **M17**

- 3.7.1. Leerlauf: kW
- 3.7.2. Mittlere Drehzahl: kW
- 3.7.3. Nenndrehzahl: kW
- 3.8. Schmiersystem
- 3.8.1. Beschreibung des Systems
- 3.8.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters:
- 3.8.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit Kraftstoff, usw.) ⁽¹⁾
- 3.8.2. Schmiermittelpumpe
- 3.8.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.8.2.2. Typ(en):
- 3.8.3. Mischung mit Kraftstoff
- 3.8.3.1. Mischungsverhältnis:
- 3.8.4. Ölkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.8.4.1. Zeichnung(en): oder
- 3.8.4.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.8.4.1.2. Typ(en):
- 3.9. MIT GAS BETRIEBENE MOTOREN (bei in anderer Weise ausgelegten Systemen sind entsprechende Angaben vorzulegen).
- 3.9.1. Kraftstoff: LPG/NG-H/NG-L/NG-HL ⁽¹⁾
- 3.9.2. Druckregler bzw. Verdampfer/Druckregler ⁽¹⁾
- 3.9.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.2.2. Typ(en):
- 3.9.2.3. Anzahl der Druckminderungsstufen:
- 3.9.2.4. Druck in der Endstufe
- mindestens: kPa
- höchstens: kPa
- 3.9.2.5. Anzahl der Haupteinstellpunkte:
- 3.9.2.6. Anzahl der Leerlaufeinstellpunkte:
- 3.9.2.7. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.3. Kraftstoffzufuhr: Mischer/Gaseinblasung/Flüssigkeitseinspritzung/Direkteinspritzung ⁽¹⁾
- 3.9.3.1. Gemischregelung:
- 3.9.3.2. Beschreibung des Systems und/oder Diagramm und Zeichnungen:
- 3.9.3.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.4. Mischer

▼ **M17**

- 3.9.4.1. Anzahl:
- 3.9.4.2. Fabrikmarke(n):
- 3.9.4.3. Typ(en):
- 3.9.4.4. Lage:
- 3.9.4.5. Einstellungen:
- 3.9.4.6. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.5. Motorsaugrohreinspritzung
- 3.9.5.1. Einspritzverfahren: Zentraleinspritzung/Einzeleinspritzung ⁽¹⁾
- 3.9.5.2. Einspritzverfahren: kontinuierlich/simultan/sequenziell ⁽¹⁾
- 3.9.5.3. Einspritzsystem
- 3.9.5.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.5.3.2. Typ(en):
- 3.9.5.3.3. Einstellungen:
- 3.9.5.3.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.5.4. Förderpumpe (sofern vorhanden)
- 3.9.5.4.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.5.4.2. Typ(en):
- 3.9.5.4.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.5.5. Einspritzventil(e)
- 3.9.5.5.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.5.5.2. Typ(en):
- 3.9.5.5.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.6. Direkteinspritzung
- 3.9.6.1. Einspritzpumpe/Druckregler ⁽¹⁾
- 3.9.6.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.6.1.2. Typ(en):
- 3.9.6.1.3. Einspritzzeitpunkt:
- 3.9.6.1.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:
- 3.9.6.2. Einspritzdüse(n)
- 3.9.6.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.6.2.2. Typ(en):
- 3.9.6.2.3. Öffnungsdruck oder Kennlinie ⁽²⁾:
- 3.9.6.2.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/...../EG:

▼ **M17**

- 3.9.7. Elektronisches Steuergerät
- 3.9.7.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.7.2. Typ(en):
- 3.9.7.3. Einstellungen:
- 3.9.8. Spezifische Ausrüstung für den Kraftstoff Erdgas
- 3.9.8.1. Variante 1 (nur wenn für einen Motor eine Betriebserlaubnis für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)
- 3.9.8.1.1. Kraftstoffzusammensetzung:
- | | | | |
|--|------------------|----------------|----------------|
| Methan (CH ₄): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| Ethan (C ₂ H ₆): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| Propan (C ₃ H ₈): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| Butan (C ₄ H ₁₀): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| C ₅ /C ₅₊ : | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| Sauerstoff (O ₂): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
| Inertgas (N ₂ , He usw.): | Basis: ... Mol-% | Min. ... Mol-% | Max. ... Mol-% |
- 3.9.8.1.2. Einspritzventil(e)
- 3.9.8.1.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.8.1.2.2. Typ(en):
- 3.9.8.1.3. Sonstiges (sofern vorhanden):
- 3.9.8.1.4. Kraftstofftemperatur
- Höchsttemperatur: °K
- Mindesttemperatur: °K
- bei mit Gas betriebenen Motoren an der Druckregler-Endstufe
- 3.9.8.1.5. Kraftstoffdruck
- mindestens: kPa
- höchstens: kPa
- an der Druckregler-Endstufe (nur mit Erdgas betriebene Motoren)
- 3.9.8.2. Variante 2 (nur wenn eine Betriebserlaubnis für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)
4. KRAFTÜBERTRAGUNG (°)
- 4.1. Zeichnung der Kraftübertragung:
- 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
- 4.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (falls vorhanden):
- 4.3. Trägheitsmoment des Motor-Schwungrads:
- 4.3.1. Zusätzliches Trägheitsmoment ohne eingelegeten Gang:

▼ **M17**

- 4.4. Kupplung (Typ):
- 4.4.1. Höchstwert der Drehmomentwandlung:
- 4.5. Getriebe
- 4.5.1. Typ (Handschaltung/automatisch/stufenlos) ⁽¹⁾
- 4.5.2. Lage zum Motor:
- 4.5.3. Art der Betätigung:
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe ⁽¹⁾			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe ⁽¹⁾			
Rückwärtsgang			

⁽¹⁾ Continuously variable transmission — stufenloses Getriebe

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h ^(w):
- 4.8. Geschwindigkeitsmesser (im Fall eines Fahrtsschreibers ist nur das EG-Typgenehmigungszeichen anzugeben)
- 4.8.1. Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs:
- 4.8.2. Gerätekonstante:
- 4.8.3. Messwerttoleranz (gemäß Anhang II Punkt 2.1.3 der Richtlinie 75/443/EWG des Rates (ABl. L 196 vom 26.7.1975, S. 1)):
- 4.8.4. Gesamtübersetzungsverhältnis (gemäß Anhang II Punkt 2.1.2 der Richtlinie 75/433/EWG) oder entsprechende Daten:
- 4.8.5. Zeichnung der Skala des Geschwindigkeitsmessers oder entsprechender anderer Arten der Anzeige: ..
- 4.9. Differenzialsperre: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
5. ACHSEN
- 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
- 5.2. Fabrikmarke:
- 5.3. Typ:
- 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
- 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):

▼ **M17**

- 6. RADAUFHÄNGUNG
 - 6.1. Anordnungszeichnung der Radaufhängung:
 - 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.2.2. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
 - 6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse: ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:
 - 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
 - 6.4. Stabilisatoren: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.5. Stoßdämpfer: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.6. Bereifung und Räder
 - 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
usw.
 - 6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
usw.
 - 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): kPa
 - 6.6.4. Ketten/Reifen/Rad-Kombination für Vorder- und/oder Hinterachse, die nach Empfehlung des Herstellers für den Fahrzeugtyp geeignet ist (sind):
 - 6.6.5. Kurzbeschreibung des Not-Reserverads (sofern vorhanden):
- 7. LENKUNG
 - 7.1. Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie:
 - 7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung
 - 7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):

▼ **M17**

- 7.2.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
- 7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):
- 7.2.3.1. Arbeitsweise und Betriebsschema, Fabrikmarke(n) und Typ(en):
- 7.2.4. Schematische Darstellung der gesamten Lenkanlage, aus der die Lage der einzelnen, das Lenkverhalten beeinflussenden Einrichtungen im Fahrzeug hervorgeht:
- 7.2.5. Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en):
- 7.2.6. Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Lenkradverstellung:
- 7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder
- 7.3.1. Nach rechts: °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
- 7.3.2. Nach links: °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
8. BREMSANLAGEN
- Nachstehende Einzelheiten und gegebenenfalls Identifizierungsmerkmale sind anzugeben:
- 8.1. Typ und Ausführung der Bremsanlagen (gemäß Anhang I Punkt 1.6 der Richtlinie 71/320/EWG des Rates (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 37)) mit Maßskizze (z. B. Trommel- oder Scheibenbremsen, gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern, Fabrikmarke und Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, wirksame Bremsflächen, Halbmesser der Bremsstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, Masse der Trommeln, Nachstellvorrichtungen, wirkungsrelevante Teile der Achse(n) und der Aufhängung usw.):
- 8.2. Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung nachstehender (in Anhang I Punkt 1.2 der Richtlinie 71/320/EWG angegebener) Bremssysteme, mit z. B. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung und deren Lage, Bedienungshebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Verbindungsteile, Betätigungszyylinder oder der entsprechenden Bauteile im Fall einer elektrischen Bremsanlage)
- 8.2.1. Betriebsbremssystem:
- 8.2.2. Hilfsbremssystem:
- 8.2.3. Feststellbremssystem:
- 8.2.4. Zusätzliches Bremssystem:
- 8.2.5. Abreißbremssystem:
- 8.3. Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen des Anhängerbremssystems in Fahrzeugen, die zum Ziehen von Anhängern ausgerüstet sind:
- 8.4. Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers mit elektrischen/pneumatischen/hydraulischen ⁽¹⁾ Betriebsbremsen ausgerüstet: ja/nein ⁽¹⁾
- 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
- 8.5.1. Bei Fahrzeugen mit Blockierverhinderern, Funktionsbeschreibung des Systems (einschließlich der elektrischen Teile), elektrisches Blockschaltbild, Darstellung der hydraulischen oder pneumatischen Kreise:
- 8.6. Berechnung und Kurven gemäß der Anlage zu Punkt 1.1.4.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG (oder gegebenenfalls der Anlage zu Anhang XI):
- 8.7. Beschreibung und/oder Zeichnung der Energieversorgung (auch bei Bremskraftverstärkern):

▼ **M17**

- 8.7.1. Bei Druckbremsanlagen Arbeitsdruck p_2 im (in den) Druckspeicher(n):
- 8.7.2. Bei Unterdruckbremsanlagen Anfangsenergie im (in den) Speicher(n):
- 8.8. Berechnung des Bremssystems: Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der auf die Betätigungseinrichtung aufgewendeten Kraft:
- 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Punkt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
- 8.10. Wird eine Befreiung von den Prüfungen des Typs I und/oder II oder III beantragt, so ist die Nummer des Prüfberichts gemäß Anlage 2 des Anhangs VII der Richtlinie 71/320/EWG anzugeben:
- 8.11. Einzelheiten zum (zu den) Typ(en) der Dauerbremsanlage(n):
- 9. AUFBAU
- 9.1. Art des Aufbaus:
- 9.2. Werkstoffe und Bauart:
- 9.3. Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere
- 9.3.1. Anordnung und Anzahl der Türen:
- 9.3.1.1. Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen:
- 9.3.2. Zeichnung der Schlösser und Scharniere sowie ihrer Lage in den Türen:
- 9.3.3. Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere:
- 9.3.4. Einzelheiten (einschließlich Abmessungen) der Einstiege, Stufen und notwendigen Haltegriffe (falls erforderlich):
- 9.4. Sichtfeld (Richtlinie 77/649/EWG des Rates (ABl. L 267 vom 19.10.1977, S. 1))
- 9.4.1. Ausreichend detaillierte Angaben zu den primären Bezugspunkten, sodass sie ohne weiteres identifiziert werden können und ihre Lage zueinander und zum R-Punkt nachgeprüft werden kann:
- 9.4.2. Zeichnung(en) oder Foto(s), aus der (denen) die Lage der Bauteile ersichtlich ist, die sich im 180-Grad-Sichtfeld nach vorne befinden:
- 9.5. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben
- 9.5.1. Windschutzscheibe
- 9.5.1.1. Werkstoffe:
- 9.5.1.2. Art des Einbaus:
- 9.5.1.3. Neigungswinkel:
- 9.5.1.4. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.5.2. Andere Scheiben
- 9.5.2.1. Werkstoffe:
- 9.5.2.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.5.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Fensterhebermechanismus:

▼ **M17**

9.5.3.	Schiebedachverglasung	
9.5.3.1.	Werkstoffe:	
9.5.3.2.	EG-Typgenehmigungsnummer(n):	
9.5.4.	Andere verglaste Flächen	
9.5.4.1.	Werkstoffe:	
9.5.4.2.	EG-Typgenehmigungsnummer(n):	
9.6.	Scheibenwischer	
9.6.1.	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):	
9.7.	Scheibenwascher	
9.7.1.	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen) oder EG-Typgenehmigungsnummer, falls als selbständige technische Einheit genehmigt:	
9.8.	Entfrosts- und Trocknungsanlagen	
9.8.1.	Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):	
9.8.2.	Größter Stromverbrauch: kW	
► ⁽¹⁾ 9.9.	Einrichtungen für indirekte Sicht	
9.9.1.	Spiegel (für jeden einzelnen Spiegel gesondert anzugeben)	
9.9.1.1.	Fabrikmarke:	
9.9.1.2.	EG-Typgenehmigungszeichen:	
9.9.1.3.	Variante:	
9.9.1.4.	Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels und der Anordnung des Spiegels im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau:	
9.9.1.5.	Genaue Angaben über die Befestigungsart, einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist:	
9.9.1.6.	Zusatzausstattung, die das Sichtfeld nach hinten beeinträchtigen kann:	
9.9.1.7.	Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile (sofern vorhanden) der Verstell-einrichtung:	
9.9.2.	Sonstige Einrichtungen für indirekte Sicht (mit Ausnahme von Spiegeln)	
9.9.2.1.	Typ und Merkmale (z. B. vollständige Beschreibung der Einrichtung):	
9.9.2.1.1.	Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsreichweite (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlicht- unterdrückung, Anzeigeleistung (schwarzweiß, farbig), Bildwiederholfrequenz, Leuchtdichteumfang des Monitors:	
9.9.2.1.2.	Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvor- schriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen angebracht wird: ◀	
9.10.	Innenausstattung	
9.10.1.	Insassenschutz (Richtlinie 74/60/EWG des Rates (ABl. L 38 vom 11.2.1974, S. 2))	
9.10.1.1.	Anordnungszeichnung oder Fotos mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte oder Ansichten: ...	
9.10.1.2.	Foto oder Zeichnung mit Angabe der Bezugslinie einschließlich des ausgenommenen Bereichs (An- hang I Punkt 2.3.1 der Richtlinie 74/60/EWG):	
9.10.1.3.	Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassen- raum und die verwendeten Werkstoffe — mit Ausnahme der Innenrückspiegel —, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne, Sitze und den hinteren Teil der Sitze zeigen (Anhang I Punkt 3.2 der Richtlinie 74/60/EWG):	
9.10.2.	Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger:	
9.10.2.1.	Fotos und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole und Betätigungseinrichtungen, Kontroll- leuchten und Anzeiger:	
9.10.2.2.	Fotos und/oder Zeichnungen der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und erforderlichenfalls der Fahrzeugteile, die in der Richtlinie 78/316/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 3) erwähnt sind:	

▼ **M17**

9.10.2.3.

Übersichtstabelle

Das Fahrzeug ist gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 78/316/EWG mit folgenden Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeigen ausgerüstet:

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie dafür zu verwendende Symbole

Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾	Kontrollleuchte vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾
1	Lichthauptschalter						
2	Scheinwerfer für Abblendlicht						
3	Scheinwerfer für Fernlicht						
4	Begrenzungsleuchten						
5	Nebelscheinwerfer						
6	Nebelschlussleuchte						
7	Leuchtweitenregelung						
8	Parkleuchten						
9	Fahrtrichtungsanzeiger						
10	Warnblinkanlage						
11	Scheibenwischer						
12	Scheibenwascher						
13	Scheibenwischer und -wascher						
14	Scheinwerferreinigungsanlage						
15	Windschutzscheibenentfeuchtung und -entfrostsung						
16	Heckscheibenentfeuchtung und -entfrostsung						
17	Lüftungsgebläse						
18	Vorglüheinrichtung						
19	Kaltstarteinrichtung						
20	Bremskreisausfall						
21	Kraftstoffvorrat						
22	Ladekontrollleuchte						
23	Motorkühlung						

⁽¹⁾ x = ja.

– = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden.

o = wahlweise.

⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte.

c = in unmittelbarer Nähe.

▼ **M17****Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden dürfen, und im Fall der Kennzeichnung zu verwendende Symbole**

Sym- bol Nr.	Einrichtung	Betätigungs- einrichtung/ Anzeiger vorhan- den ⁽¹⁾	Kennzeich- nung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾	Kontroll- leuchte vor- handen ⁽¹⁾	Kennzeich- nung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾
1	Feststellbremse						
2	Heckscheibenwischer						
3	Heckscheibenwascher						
4	Heckscheibenwischer und -wascher						
5	Intervallschaltung						
6	Einrichtung für Schall- zeichen						
7	Vordere Fahrzeughabue						
8	Hintere Fahrzeughabue						
9	Sicherheitsgurte						
10	Motoröldruck						
11	Unverbleiter Ottokraftstoff						

- ⁽¹⁾ x = ja.
 – = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden.
 o = wahlweise.
⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte.
 c = in unmittelbarer Nähe.

- 9.10.3. Sitze
- 9.10.3.1. Anzahl:
- 9.10.3.2. Lage und Anordnung:
- 9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze:
- 9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist (sind):
- 9.10.3.3. Masse:
- 9.10.3.4. Technische Merkmale: Beschreibungen und Zeichnungen für Sitze, die nicht über eine EG-Typgenehmigung verfügen:
- 9.10.3.4.1. der Sitze und ihrer Verankerungen:
- 9.10.3.4.2. der Einstelleinrichtungen:
- 9.10.3.4.3. der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen:
- 9.10.3.4.4. der Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind:

▼ **M17**

- 9.10.3.4.5. der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen:
- 9.10.3.5. Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes ^(*)
- 9.10.3.5.1. Fahrersitz:
- 9.10.3.5.2. Alle anderen Sitze:
- 9.10.3.6. Nomineller Rückenlehnenwinkel
- 9.10.3.6.1. Fahrersitz:
- 9.10.3.6.2. Alle anderen Sitze:
- 9.10.3.7. Sitzverstellbereich
- 9.10.3.7.1. Fahrersitz:
- 9.10.3.7.2. Alle anderen Sitze:
- 9.10.4. Kopfstützen
- 9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat ⁽¹⁾
- 9.10.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.4.3. Für noch nicht typgenehmigte Kopfstützen
- 9.10.4.3.1. Ausführliche Beschreibung der Kopfstütze, insbesondere hinsichtlich der Art des Polsterwerkstoffs oder der -werkstoffe und gegebenenfalls der Lage und der Beschaffenheit der Stütz- und Verankerungsteile für den Sitztyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird:
- 9.10.4.3.2. Bei einer „separaten“ Kopfstütze
- 9.10.4.3.2.1. ausführliche Beschreibung des Bereichs der Struktur, in dem die Kopfstütze angebracht werden soll: .
- 9.10.4.3.2.2. Maßzeichnungen der wesentlichen Teile der Struktur und der Kopfstütze:
- 9.10.5. Innenraumheizung
- 9.10.5.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Abwärme der Kühlflüssigkeit der Antriebsmaschine genutzt wird:
- 9.10.5.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich
- 9.10.5.2.1. Anordnungszeichnung der Heizung, aus der ihre Lage im Fahrzeug ersichtlich ist:
- 9.10.5.2.2. Anordnungszeichnung des Wärmetauschers bei Heizungen, die die Abgase als Wärmequelle nutzen, bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizungen, die die Kühlluft der Antriebsmaschine als Wärmequelle nutzen):
- 9.10.5.2.3. Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angabe der Wandstärke, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit:
- 9.10.5.2.4. Zu weiteren funktionswichtigen Bauteilen für die Heizung, wie z. B. Heizluftgebläse, sind Angaben über Bauart und die technischen Daten zu machen:
- ^(*) 9.10.5.3. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Verbrennungsheizgerätes und seiner automatischen Steuerung:
- 9.10.5.3.1. Anordnungszeichnung des Verbrennungsheizgerätes, des Luftzufuhrsystems, des Abgassystems, des Brennstoffbehälters, des Brennstoffversorgungssystems (einschließlich Ventile) und der elektrischen Anschlüsse, aus der die Lage der Komponenten im Fahrzeug ersichtlich ist. ◀
- ^(*) 9.10.5.4. ◀ Größter Stromverbrauch: kW
- 9.10.6. Bauteile, die Einfluss auf das Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen haben (Richtlinie 74/297/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 16))
- 9.10.6.1. Ausführliche Beschreibung, einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnung(en) des Fahrzeugtyps hinsichtlich Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs, einschließlich der Bauteile, die im Fall eines Aufpralls auf die Lenkbetätigungseinrichtung zur Energieaufnahme beitragen:

▼ **M17**

- 9.10.6.2. Foto(s) und/oder Zeichnung(en) von anderen nicht in Punkt 9.10.6.1 beschriebenen Fahrzeugteilen, die nach Auffassung des Herstellers in Übereinstimmung mit dem technischen Dienst zum Verhalten der Lenkanlage bei einem Unfallstoß beitragen:
- 9.10.7. Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 1))
- 9.10.7.1. Für die Innenverkleidung des Dachs verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.1.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.1.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.1.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.1.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl der Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.1.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.1.2.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.2. Für die Seiten- und Rückwände verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.2.1. Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.2.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.2.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.2.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.2.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.2.2.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.3. Für den Bodenbelag verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.3.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.3.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.3.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.3.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.3.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.3.2.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.4. Für die Sitzpolsterung verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.4.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.4.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.4.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.4.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.4.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.4.2.4. Dicke (min./max.): / mm

▼ **M17**

- 9.10.7.5. Für Heizungs- und Belüftungsrohre verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.5.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.5.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.5.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.5.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.5.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.5.2.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.6. Für Gepäckablagen verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.6.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.6.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.6.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.6.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.6.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.6.2.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.7. Für sonstige Zwecke verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.7.1. Zweckbestimmung:
- 9.10.7.7.2. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.7.3. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.7.3.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
- 9.10.7.7.3.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.7.3.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.7.3.4. Dicke (min./max.): / mm
- 9.10.7.8. Bauteile, die als vollständige Einrichtungen genehmigt wurden (Sitze, Trennwände, Gepäckablagen usw.)
- 9.10.7.8.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.10.7.8.2. Vollständige Einrichtung: Sitz, Trennwand, Gepäckablage usw.⁽¹⁾
- 9.11. Vorstehende Außenkanten (Richtlinien 74/483/EWG des Rates (ABl. L 266 vom 2.10.1974, S. 4) und 92/114/EWG des Rates (ABl. L 409 vom 31.12.1992, S. 17))
- 9.11.1. Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), mit Angabe der Lage der beigelegten Schnitte und Ansichten:
- 9.11.2. Zeichnungen und/oder Fotos von zum Beispiel — und soweit betroffen — Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgittern, Kühlergrill, Scheibenwischern, Regenrinnen, Griffen, Gleitschienen, Klappen, Türscharnieren und Schlössern, Haken, Ösen, Verzierungen, Plaketten, Emblemen und Aussparungen sowie weiteren als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teilen der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen). Sind die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht kritisch, dürfen zu Dokumentationszwecken ersatzweise Fotos beigelegt werden, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind:

▼ **M17**

9.11.3. Zeichnungen der Teile der Außenfläche gemäß Punkt 6.9.1 des Anhangs I zur Richtlinie 74/483/EWG:

9.11.4. Zeichnung der Stoßfänger:

9.11.5. Zeichnung der Bodenlinie:

9.12. Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme

9.12.1. Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind:

		Vollständiges EG-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)
Erste Sitzreihe	L			
	C			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	C			
	R			

(L = linke Seite, R = rechte Seite, C = Mitte)

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	C			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	C			
	R			

(L = linke Seite, R = rechte Seite, C = Mitte)

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.12.3. Anzahl und Lage der Gurtverankerungen und Nachweis der Einhaltung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 6) (d. h. Nummer der EG-Typgenehmigung oder Prüfprotokoll):

9.12.4. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):

9.13. Verankerungen der Sicherheitsgurte

9.13.1. Fotos und/oder Zeichnungen des Aufbaus, mit Angabe der Lage und Abmessungen der tatsächlichen und der effektiven Verankerungen einschließlich der R-Punkte:

9.13.2. Zeichnungen der Gurtverankerungen und der Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen sie befestigt sind (mit Angaben der Werkstoffe):

▼ **M17**

- 9.13.3. Angabe der Gurttypen (**), die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen:

			Anordnung der Verankerungsstelle	
			an der Fahrzeugstruktur	an der Sitzstruktur
<i>Erste Sitzreihe</i>				
Rechter Sitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			
<i>Mittelsitz</i>				
Mittelsitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			
<i>Linker Sitz</i>				
Linker Sitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			
<i>Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾</i>				
Rechter Sitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			
<i>Mittelsitz</i>				
Mittelsitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			
<i>Linker Sitz</i>				
Linker Sitz	Untere Verankerungen	{ außen innen		
	Obere Verankerungen			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen erweitert werden, sofern mehr als drei Sitze über die Fahrzeugbreite angeordnet sind.

- 9.13.4. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, der im Fall eines in der Rückenlehne angeordneten Verankerungspunktes oder einer Energieaufnahmeverrichtung erforderlich ist:
- 9.14. Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen (ggf. Angabe des Bereichs, Zeichnungen können ggf. beigelegt werden)
- 9.14.1. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante:
- 9.14.2. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante:
- 9.14.3. Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs:
- 9.14.4. Abstand von der linken Fahrzeugkante:

▼ **M17**

- 9.14.5. Abmessungen (Länge × Breite):
- 9.14.6. Neigung der Fläche gegenüber der Senkrechten:
- 9.14.7. Sichtbarkeitswinkel in der Horizontalebene:
- 9.15. Hinterer Unterfahrschutz (Richtlinie 70/221/EWG)
- 9.15.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
- 9.15.1. Zeichnung der für den hinteren Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der hintersten Achse, Zeichnung der Aufhängung und/oder der Befestigung des Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Vorrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die geforderten Maße eingehalten werden:
- 9.15.2. Vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterfahrschutzes (einschließlich der Anbringungs- und Befestigungsteile), falls es sich um eine besondere Vorrichtung handelt oder falls eine Typgenehmigung als selbständige technische Einheit erteilt wurde, die EG-Typgenehmigungsnummer:
- 9.16. Radabdeckungen (Richtlinie 78/549/EWG des Rates (ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 45))
- 9.16.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Radabdeckungen:
- 9.16.2. Detaillierte Zeichnungen der Radabdeckungen und ihrer Anordnung am Fahrzeug, aus denen die in Abbildung 1 des Anhangs I der Richtlinie 78/549/EWG geforderten Maße unter Berücksichtigung der am weitesten nach außen ragenden Reifen/Radkombinationen ersichtlich sind:
- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG des Rates (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 1))
- 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 9.17.2. Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.3. Fotos und/oder Zeichnungen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG
- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
- 9.18. Funkentstörung
- 9.18.1. Beschreibung und Zeichnungen/Fotos der Form und verwendeten Werkstoffe desjenigen Teils des Fahrzeugaufbaus, der den Motorraum bildet, sowie des daran angrenzenden Teils des Fahrgastraums:
- 9.18.2. Zeichnungen/Fotos der Lage der im Motorraum untergebrachten Metallteile (z. B. Heizung, Reserve- rad, Luftfilter, Lenkanlage usw.):
- 9.18.3. Tabelle und Zeichnung der Entstörmittel:
- 9.18.4. Angabe des Nennwertes des Gleichstromwiderstands und, bei Widerstandszündkabeln, des Widerstands-Nennwerts je Meter:

▼ **M17**

- 9.19. Seitenschutz (Richtlinie 89/297/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 1))
- 9.19.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
- 9.19.1. Zeichnung der für den Seitenschutz relevanten Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs bzw. des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der Achse(n), Zeichnung der Montage bzw. Befestigungen der seitlichen Schutzeinrichtung(en). Umfasst der Seitenschutz keine seitliche(n) Schutzeinrichtung(en), muss aus der Zeichnung deutlich ersichtlich sein, dass die erforderlichen Maße eingehalten werden:
- 9.19.2. Im Fall von seitlichen Schutzeinrichtungen, vollständige Beschreibung bzw. Zeichnung dieser Einrichtung(en) (einschließlich Montage und Befestigungen) oder ihre EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.20. Spritzschutzsystem (Richtlinie 91/226/EWG des Rates (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5))
- 9.20.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
- 9.20.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich seines Spritzschutzsystems und seiner Bestandteile: ..
- 9.20.2. Detaillierte Zeichnungen des Spritzschutzsystems und seiner Lage an dem Fahrzeug, aus denen die nach den Abbildungen des Anhangs III der Richtlinie 91/226/EWG geforderten Abmessungen hervorgehen, und bei denen die am weitesten nach außen ragenden Reifen-Radkombinationen berücksichtigt werden:
- 9.20.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n) von Spritzschutzvorrichtungen, sofern vorhanden:
- 9.21. Widerstandsfähigkeit bei Seitenaufprall (Richtlinie 96/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1))
- 9.21.1. Ausführliche Beschreibung (einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnungen) des Fahrzeugs hinsichtlich Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffen der Seitenwände der Fahrgastzelle (innen und außen), einschließlich Angaben zur Schutzeinrichtung, sofern vorhanden:
- 9.22. Vorderer Unterfahrschutz
- 9.22.1. Zeichnung der für den vorderen Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Angabe der Lage und Montage und/oder Befestigung des Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Vorrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die vorgeschriebenen Maße eingehalten werden:
- 9.22.2. Im Fall einer getrennten Einrichtung, vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des vorderen Unterfahrschutzes (einschließlich Montage und Befestigungen) oder, falls als selbständige technische Einheit genehmigt, EG-Typgenehmigungsnummer:
- ⁽¹⁾ 9.23. Fußgängerschutz
- 9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten. ◀
10. BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN
- 10.1. Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, EG-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrollleuchte):
- 10.2. Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 10.3. Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG des Rates (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 1) sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
- 10.3.1. Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
- 10.3.2. Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Abschnitt 2.10 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Punkt 1 Bezug genommen wird):
- 10.3.3. Bezugsachse und Bezugspunkt:
- 10.3.4. Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
- 10.3.5. Gegebenenfalls besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:

▼ **M17**

- 10.4. Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Abschnitt 6.2 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Punkt 1 Bezug genommen wird):
- 10.4.1. Grundeinstellwert:
- 10.4.2. Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:
- 10.4.3. Beschreibung/Zeichnung ⁽¹⁾ und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar):
- 10.4.4. Betätigungseinrichtung:
- 10.4.5. Markierungen:
- 10.4.6. Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen:
- } Gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweitenregler
- 10.5. Kurze Beschreibung anderer elektrischer/elektronischer Bauelemente als Leuchten (sofern vorhanden):
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.2. Merkmale D, U, S und V der angebauten Anhängervorrichtung(en) oder Mindestmerkmale D, U, S und V der anzubauenden Kupplungseinrichtung(en): daN
- 11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:
- 11.4. Angaben über evtl. anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
12. VERSCHIEDENES
- 12.1. Vorrichtung(en) für Schallzeichen:
- 12.1.1. Lage, Befestigungsart, Anordnung und Ausrichtung der Vorrichtung mit Angabe der Abmessungen: ..
- 12.1.2. Anzahl der Vorrichtung(en):
- 12.1.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 12.1.4. Diagramm des elektrischen/pneumatischen ⁽¹⁾ Schaltkreises:
- 12.1.5. Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft:
- 12.1.6. Zeichnung der Anbauvorrichtung:
- 12.2. Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs
- 12.2.1. Sicherungseinrichtung
- 12.2.1.1. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt:
- 12.2.1.2. Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anordnung im Fahrzeug:

▼ **M17**

- 12.2.1.3. Technische Beschreibung der Einrichtung:
- 12.2.1.4. Angaben über die verwendeten Schließkombinationen:
- 12.2.1.5. Fahrzeug-Wegfahrsperre
- 12.2.1.5.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
- 12.2.1.5.2. Für noch nicht genehmigte Wegfahrsperren
- 12.2.1.5.2.1. ausführliche technische Beschreibung der Fahrzeug-Wegfahrsperre und der Maßnahmen gegen ein unbeabsichtigtes Scharfschalten:
- 12.2.1.5.2.2. Das (die) System(e), auf das (die) die Fahrzeug-Wegfahrsperre wirkt:
- 12.2.1.5.2.3. Anzahl der wirksamen austauschbaren Codes, falls zutreffend:
- 12.2.2. Alarmsystem, sofern vorhanden
- 12.2.2.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
- 12.2.2.2. Für noch nicht genehmigte Alarmsysteme
- 12.2.2.2.1. ausführliche Beschreibung des Alarmsystems und der Fahrzeugteile, mit denen das eingebaute Alarmsystem verbunden ist:
- 12.2.2.2.2. Verzeichnis der wichtigsten zu dem Alarmsystem gehörenden Bauteile:
- 12.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
- 12.3. Abschleppvorrichtung(en)
- 12.3.1. Vorn: Haken/Öse/sonstige ⁽¹⁾
- 12.3.2. Hinten: Haken/Öse/sonstige/keine ⁽¹⁾
- 12.3.3. Zeichnung oder Foto des Fahrgestells oder des Aufbaubereichs, aus der (dem) Lage, Bauart und Anbringungsart der Abschleppvorrichtung(en) ersichtlich sind:
- 12.4. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen, die Einfluss auf den Kraftstoffverbrauch haben (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.5. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen zur Geräuschdämpfung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.6. Geschwindigkeitsbegrenzer (Richtlinie 92/24/EWG des Rates (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 154))
- 12.6.1. Hersteller:
- 12.6.2. Typ(en):
- 12.6.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 12.6.4. Geschwindigkeit oder Geschwindigkeitsbereich, auf die (den) der Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt werden kann: km/h
- ⁽¹⁾ 12.7. Tabelle für Installation und Gebrauch von RF-Sendern im (in den) Fahrzeug(en), falls zutreffend (siehe Anhang I, 3.1.8)

Frequenzbander [Hz]	max. Ausgangsleistung	Antennenstellung am Fahrzeug, besondere Installations- und Gebrauchsvoraussetzungen
------------------------	-----------------------	---

Darüber hinaus muss der Antragsteller ggf. vorlegen:

Anlage 1

Ein Verzeichnis (mit Fabrikmarken und Typen) aller elektrischen und/oder elektronischen Bauteile, die unter diese Richtlinie fallen (siehe Ziffer 2.1.9 und 2.1.10) und vorher noch nicht aufgelistet wurden.

Anlage 2

Schema oder Zeichnung der allgemeinen Anordnung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile (die unter diese Richtlinie fallen) und der allgemeinen Anordnung der Kabel.

Anlage 3

Beschreibung des Fahrzeugs, das ausgewählt wurde, den Typ zu repräsentieren:

Karosserievariante:

Linkslenker oder Rechtslenker:

Radstand:

Anlage 4

Für die Ausstellung des Typgenehmigungsbogens vom Hersteller oder den beauftragten/anerkannten Labors eingereichter Prüfbericht bzw. eingereichte Prüfberichte: ◀

- ⁽²⁾ 13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
- 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
- 13.1.1. EG-Typgenehmigungsnummer eines als selbständige technische Einheit genehmigten Aufbaus: ◀

▼ **M18**

- 13.1.2. Fahrgestelltypen, auf die der EG-typgenehmigte Aufbau aufgesetzt werden kann (Hersteller und Typen des unvollständigen Fahrzeugs):
- 13.2. Für Fahrgäste verfügbare Fläche (m^2):
- 13.2.1. Insgesamt (S_0):
- 13.2.2. Obere Fahrgastebene (S_{0a}) ⁽¹⁾
- 13.2.3. Untere Fahrgastebene (S_{0b}) ⁽¹⁾
- 13.2.4. Stehplatzfläche (S_1):
- 13.3. Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze):
- 13.3.1. Insgesamt (N):
- 13.3.2. Obere Fahrgastebene (N_a) ⁽¹⁾:
- 13.3.3. Untere Fahrgastebene (N_b) ⁽¹⁾:
- 13.4. Anzahl der Sitzplätze:
- 13.4.1. Insgesamt (A):
- 13.4.2. Obere Fahrgastebene (A_a) ⁽¹⁾:
- 13.4.3. Untere Fahrgastebene (A_b) ⁽¹⁾:
- 13.5. Anzahl der Betriebstüren:
- 13.6. Anzahl der Notausstiege (Türen, Fenster, Notluken, Verbindungstreppen und halbe Treppen):
- 13.6.1. Insgesamt:
- 13.6.2. Obere Fahrgastebene ⁽¹⁾:
- 13.6.3. Untere Fahrgastebene ⁽¹⁾:
- 13.7. Volumen der Gepäckräume (m^3):
- 13.8. Für die Gepäckbeförderung ausgerüstete Dachfläche (m^2):
- 13.9. Technische Einstiegshilfen (z.B. Rampe, Hebeplattform, Absenkvorrichtung), sofern eingebaut:
- 13.10. Festigkeit der Aufbaustruktur:
- 13.10.1. EG-Typgenehmigungsnummer, falls vorhanden:
- 13.10.2. Für noch nicht genehmigte Aufbaustrukturen:
- 13.10.2.1. Detaillierte Beschreibung der Aufbaustruktur des Fahrzeugtyps einschließlich Abmessungen, Gestaltung und Werkstoffen sowie deren Befestigung am Fahrgestellrahmen:
- 13.10.2.2. Zeichnungen des Fahrzeugs und derjenigen Teile der Innenausstattung, die die Festigkeit der Aufbaustruktur oder den Überlebensraum beeinflussen:
- 13.10.2.3. Lage des Schwerpunkts des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung:
- 13.10.2.4. Größter Abstand zwischen den Mittellinien der äußeren Fahrgastsitze:
- 13.11. Vorschriften dieser Richtlinie, die in bezug auf diese selbständige technische Einheit nachweislich zu erfüllen sind:

▼ **M17**

14. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25))
- 14.1. Elektrische Ausrüstung gemäß der Richtlinie 94/55/EG des Rates (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7)
- 14.1.1. Schutzvorkehrungen gegen eine Überhitzung von elektrischen Leitungen:
- 14.1.2. Art des Trennschalters:
- 14.1.3. Art und Funktionsweise des Batterie Hauptschalters:
- 14.1.4. Beschreibung und Lage der Sicherungsbarriere für den Fahrtschreiber:
- 14.1.5. Beschreibung der Dauerstromkreise und Angabe der angewandten EN-Norm:
- 14.1.6. Bauweise und Schutz der hinter dem Fahrerhaus gelegenen elektrischen Anlagen:
- 14.2. Verhütung von Brandgefahren
- 14.2.1. Arten von schwer brennbaren Werkstoffen im Führerhaus:
- 14.2.2. Art des Wärmeschilds an der Rückseite des Führerhauses (sofern vorhanden):
- 14.2.3. Lage und Wärmeschutz der Antriebsmaschine:
- 14.2.4. Lage und Wärmeschutz der Auspuffanlage:
- 14.2.5. Art und Konstruktion des Wärmeschutzes der Dauerbremsanlage:
- 14.2.6. Art, Konstruktion und Lage von Zusatzheizungen:
- 14.3. Gegebenenfalls besondere Anforderungen für den Aufbau gemäß der Richtlinie 94/55/EG
- 14.3.1. Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen für Fahrzeuge der Typen EX/II und EX/III:
- 14.3.2. Im Fall von Fahrzeugen des Typs EX/III: Widerstandsfähigkeit gegen Hitze von außen:

Erläuterungen

- (*) Bitte hier den Größt- und Kleinstwert für jede Variante eintragen.
- (**) Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in den Punkten 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG des Rates (ABl. L 220 vom 29.8.1977, S. 95). Im Fall von Gurten der Kategorie „S“ ist die Art der Gurte anzugeben.
- (***) Genehmigungen für Bauteile brauchen nicht angegeben zu werden, sofern sie in dem jeweiligen Genehmigungsbogen für den An- oder Einbau enthalten sind.
- (*) Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.
- (++) Nur zum Zweck der Definition von Geländefahrzeugen.
- (#) Aus den Angaben muss für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps der tatsächliche Wert eindeutig hervorgehen.
- (1) Nichtzutreffendes streichen (Trifft mehr als eine Angabe zu, ist unter Umständen nichts zu streichen).
- (2) Einschließlich Toleranzangabe.
- (a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine EG-Typgenehmigung erteilt worden ist, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Genehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise aus den beigefügten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist. Bei jedem Merkmal, bei dem Zeichnungen oder Fotos beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.
- (b) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel ABC??123??).
- (c) Angabe gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II Buchstabe A.

▼ **M17**

- (^d) Wenn möglich Euronorm-Bezeichnung; andernfalls sind anzugeben:
 - Bezeichnung des Werkstoffs,
 - Streckgrenze,
 - Bruchfestigkeit,
 - Dehnung in %,
 - Brinellhärte.
- (^e) Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- (^f) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.4.
- (^g) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.19.2.
- (^h) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.20.
- (ⁱ) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.5.
- (^j) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.1 und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 92/27/EWG des Rates (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 8), Anhang I, Abschnitt 2.4.1.
- (^k) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.2 und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 92/27/EWG, Anhang I, Abschnitt 2.4.2.
- (^l) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.3 und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 92/27/EWG, Anhang I, Abschnitt 2.4.3.
- (^m) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.6.
- (ⁿ) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.7.
- (^{na}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.10.
- (^{nb}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.11.
- (^{nc}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.9.
- (nd) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.18.1.
- (^o) Die Masse des Fahrers wird mit 75 kg veranschlagt (davon entfallen nach der ISO-Norm 2416-1992 68 kg auf die Masse des Insassen und 7 kg auf die Masse des Gepäcks), der Kraftstoffbehälter ist zu 90 % und die andere Flüssigkeiten enthaltenden Systeme (außer für Wasser genutzte Systeme) sind zu 100 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt.
- (^p) „Kupplungsüberhang“ ist der waagerechte Abstand zwischen der Kupplung für Zentralachsanhänger und der Mittellinie der Hinterachse(n).
- (^q) Bei nicht herkömmlichen Antriebsmaschinen und Systemen muss der Hersteller Angaben liefern, die den hier genannten gleichwertig sind.
- (^r) Diese Zahl ist auf das nächste Zehntel eines Millimeters zu runden.
- (^s) Dieser Wert ist mit $\pi = 3,1416$ zu berechnen und auf den nächsten vollen cm³ zu runden.
- (^t) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.
- (^u) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.
- (^v) Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.
- (^w) Eine Toleranz von 5 % ist zulässig.
- (^x) Unter „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist ein vom Fahrzeughersteller für jeden Sitzplatz konstruktiv festgelegter Punkt zu verstehen, der in Bezug auf das dreidimensionale Bezugssystem bestimmt wurde, welches in Anhang III der Richtlinie 77/649/EWG definiert ist.
- (^y) Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.
- (^z) Unter „Frontlenker“ ist eine Anordnung zu verstehen, bei der mehr als die Hälfte der Motorlänge hinter dem vordersten Punkt der Windschutzscheibenunterkante liegt und die Lenkradnabe im vorderen Viertel der Fahrzeuglänge liegt.

▼ **M17***ANHANG II***BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN UND FAHRZEUGTYPEN****A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN**

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

(In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ gemäß Punkt 2.8 des Anhangs I zu verstehen.)

1. *Klasse M:* Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
- Klasse M₁:* Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
- Klasse M₂:* Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
- Klasse M₃:* Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse M werden in Teil C Absatz 1 dieses Anhangs (Fahrzeuge der Klasse M₁) und Absatz 2 (Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃) für die Zwecke dieses Teils definiert.

2. *Klasse N:* Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
- Klasse N₁:* Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.
- Klasse N₂:* Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.
- Klasse N₃:* Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Im Fall eines Zugfahrzeugs, das zur Verbindung mit einem Sattelanhänger oder Zentralachsanhänger bestimmt ist, besteht die für die Klasseneinteilung des Fahrzeugs maßgebliche Masse aus der Summe der fahrfertigen Masse des Zugfahrzeugs, der Stützlast entsprechenden Masse, die von dem Sattel- oder Zentralachsanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, und gegebenenfalls der Höchstmasse der Ladung des Zugfahrzeugs.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse N werden in Teil C Absatz 3 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

3. *Klasse O:* Anhänger (einschließlich Sattelanhänger).
- Klasse O₁:* Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen.
- Klasse O₂:* Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen.
- Klasse O₃:* Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 10 Tonnen.
- Klasse O₄:* Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen.

Im Fall eines Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers ist die für die Klasseneinteilung maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse O werden in Teil C Absatz 4 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

▼M17

4. GELÄNDEFAHRZEUGE (Symbol G)

- 4.1. Fahrzeuge der Klasse N_1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M_1 gelten als Geländefahrzeuge, wenn sie wie folgt ausgestattet sind:

- mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
- mit mindestens einer Differenzialsperre oder mindestens einer Einrichtung, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet; als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 30 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.

Außerdem müssen sie mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- der hintere Überhangwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
- der Rampenwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 180 mm betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 180 mm betragen,
- die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 200 mm betragen.

- 4.2. Fahrzeuge der Klasse $N1$ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 Tonnen sowie Fahrzeuge der Klassen N_2 und M_2 und der Klasse M_3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die drei folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Mindestens eine Vorderachse und mindestens eine Hinterachse sind so ausgelegt, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann,
- es ist mindestens eine Differenzialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
- als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.

- 4.3. Fahrzeuge der Klasse M_3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse N_3 gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Mindestens 50 % der Räder sind angetrieben;
- es ist mindestens eine Differenzialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet,
- als Einzelfahrzeug muss das Fahrzeug eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung,

und mindestens vier der folgenden sechs Anforderungen erfüllt sind:

- der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- der hintere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- der Rampenwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 250 mm betragen,
- die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 300 mm betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 250 mm betragen.

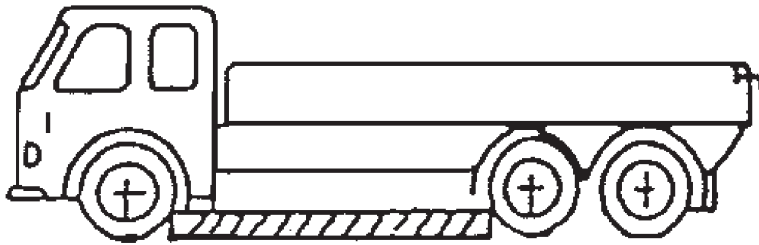
4.4. Belastungs- und Prüfbedingungen

- 4.4.1. Fahrzeuge der Klasse N_1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als zwei Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M_1 müssen fahrbereit sein, d. h. mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug und

▼ **M17**

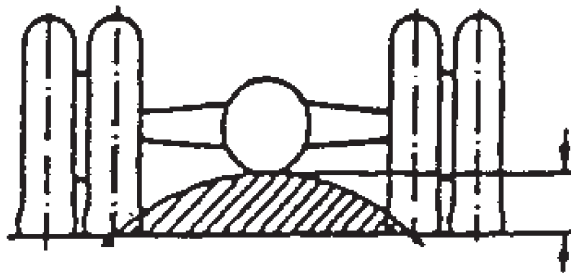
Ersatzrad versehen sowie mit dem Fahrer besetzt sein (siehe Erläuterung ^(c) in Anhang I).

- 4.4.2. Andere als die unter Punkt 4.4.1 genannten Fahrzeuge müssen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Gesamtmasse beladen sein.
- 4.4.3. Die Prüfung der geforderten Steigfähigkeit (25 % und 30 %) erfolgt durch einfache Berechnungen. In Grenzfällen kann der technische Dienst jedoch verlangen, dass ein Fahrzeugtyp einem praktischen Fahrversuch unterzogen wird.
- 4.4.4. Bei der Messung des vorderen und hinteren Überhangwinkels und des Rampenwinkels werden die Unterfahrschutteinrichtungen nicht berücksichtigt.
- 4.5. Definitionen und Skizzen der Bodenfreiheit. (Die Definitionen für den vorderen und hinteren Überhangwinkel und den Rampenwinkel sind in den Erläuterungen ^(na), ^(nb) und ^(nc) des Anhangs I enthalten.)
- 4.5.1. Die „Bodenfreiheit zwischen den Achsen“ ist der kleinste Abstand zwischen der Standebene und dem niedrigsten festen Punkt des Fahrzeugs. Mehrachsaggregate gelten als eine einzige Achse.



- 4.5.2. Die „Bodenfreiheit unter einer Achse“ ist durch die Scheitelhöhe eines Kreisbogens bestimmt, der durch die Mitte der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse (der Innenreifen bei Zwillingsreifen) geht und den niedrigsten Festpunkt zwischen den Rädern berührt.

Kein starres Teil des Fahrzeugs darf in den gestrichelten Kreisabschnitt der Zeichnung hineinragen. Gegebenenfalls ist die Bodenfreiheit mehrerer Achsen in der Reihenfolge ihrer Anordnung anzugeben, beispielsweise 280/250/250.



- 4.6. Kombinierte Bezeichnung

Das Symbol „G“ wird mit dem Symbol „M“ oder „N“ kombiniert. So wird beispielsweise ein Fahrzeug der Klasse N₁, das als Geländefahrzeug verwendet werden kann, mit N₁G bezeichnet.

5. „Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung“: ein Fahrzeug der Klasse M, N oder O zur Personen- oder Güterbeförderung mit einer speziellen Funktion, für die der Aufbau bzw. die Ausrüstung entsprechend angepasst werden muss.
- 5.1. „Wohnmobil“: ein Fahrzeug der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung, das so konstruiert ist, dass es die Unterbringung von Personen erlaubt und mindestens die folgende Ausrüstung umfasst:
 - Tisch und Sitzgelegenheiten
 - Schlafgelegenheiten, die u. U. tagsüber als Sitze dienen können

▼ **M17**

- Kochgelegenheit und
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen.

Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann.

- 5.2. „Beschussgeschützte Fahrzeuge“: Fahrzeuge die zum Schutz der beförderten Insassen bzw. Güter kugelsicher gepanzert sind.
- 5.3. „Krankenwagen“: Kraftfahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung Kranker oder Verletzter ausgerüstet sind.
- 5.4. „Leichenwagen“: Kraftfahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung von Leichen ausgerüstet sind.
- 5.5. „Wohnanhänger“: siehe ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.2.1.3.
- 5.6. „Mobilkrane“: Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse N3, die nicht für die Güterbeförderung geeignet und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment bis 400 kNm ausgerüstet sind.
- 5.7. „Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“: Fahrzeuge im Sinne von Punkt 5 mit Ausnahme von Fahrzeugen nach 5.1 bis 5.6.

Die Kodierungen für „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ werden in Teil C, Absatz 5 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGTYPEN

1. Für die Fahrzeugklasse M₁:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Art des Aufbaus (z. B. Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Kabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug),
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsweise (entsprechend Punkt 3.2.1.1 in Anhang III),
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder,
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,3-fache der niedrigsten),
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 20 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,2-fache des kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

Mehrfacheintragungen der folgenden Parameter innerhalb einer Version sind nicht zulässig:

- technisch zulässige Gesamtmasse,
- Hubvolumen,
- Nennleistung,
- Typ des Getriebes und Anzahl der Gänge,

▼ **M17**

— Höchstzahl der Sitze gemäß Anhang II.C.

2. Für die Fahrzeugklassen M_2 und M_3 :

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie, eine/zwei Fahrgastebenen, starre Bauweise/Gelenkbauweise (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Gruppe gemäß der Richtlinie 2001/.../EG „Kraftomnibusse“ (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsweise (entsprechend Punkt 3.2.1.1 in Anhang III),
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder,
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
 - Anordnung (vorn, Mitte, hinten),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

3. Für die Fahrzeugklassen N_1 , N_2 und N_3 :

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Aufbaukonzept (z. B. Pritschenwagen/Muldenkipper/Tankfahrzeug/Zugfahrzeug) (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:

▼ **M17**

- Arbeitsweise (entsprechend Punkt 3.2.1.1 in Anhang III),
- Anzahl und Anordnung der Zylinder,
- Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
- Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

4. Für die Fahrzeugklassen O₁, O₂, O₃ und O₄ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbst tragende Karosserie (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Deichselanhänger/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,
 - Art des Bremssystems (z. B. ungebremst/Auflaufbremse/Hilfskraftbremse).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Art des Aufbaus (z. B. Wohnanhänger/Pritsche/Tankfahrzeug) (nur für vollständige/unvollständige Fahrzeuge),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

5. Für alle Fahrzeugklassen gilt:

Die vollständige Identifizierung des Fahrzeugs ausschließlich durch die Bezeichnung von Typ, Variante und Version muss mit einer einzigen genauen Definition aller technischen Merkmale im Einklang stehen, die für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind.

C. BEGRIFFSBESTIMMUNG DER ART DES AUFBAUS

(nur für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge)

Die Art des Aufbaus in Anhang I, Anhang II Teil 1 Punkt 9.1 und in Anhang IX Punkt 37 ist durch die folgende Kodierung anzugeben:

1. Personenkraftwagen (M₁)

- | | |
|-------------------------------|--|
| <i>AA Limousine</i> | ISO-Norm 3833—1977, Begriff Nr. 3.1.1.1, allerdings einschließlich Fahrzeugen mit mehr als 4 Seitenfenstern. |
| <i>AB Schräghecklimousine</i> | Limousine (AA) mit Schrägheck. |
| <i>AC Kombilimousine</i> | ISO-Norm 3833—1977, Begriff Nr. 3.1.1.4 (Kombifahrzeug) |

▼ **M17**

<i>AD Coupé</i>	ISO-Norm 3833—1977, Begriff Nr. 3.1.1.
<i>AE Kabrio-Limousine</i>	ISO-Norm 3833—1977, Begriff Nr. 3.1.1.
<i>AF Mehrzweckfahrzeug</i>	Andere als unter AA bis AE genannte Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck oder von Gütern in einem einzigen Innenraum. Entspricht ein solches Fahrzeug jedoch den folgenden Bedingungen, wird es nicht als Fahrzeug der Klasse M ₁ angesehen: a) Es hat außer dem Fahrersitz nicht mehr als 6 Sitzplätze. Ein „Sitzplatz“ gilt als vorhanden, wenn das Fahrzeug mit „zugänglichen“ Sitzverankerungen ausgestattet ist. Als „zugänglich“ gelten Verankerungen, die benutzt werden können. Um Verankerungen unzugänglich zu machen, muss der Hersteller deren Benutzung durch praktische Maßnahmen unterbinden, beispielsweise durch Anschweißen von Abdeckplatten oder Anbringen vergleichbarer dauerhafter Einbauten, die nicht mit normalerweise verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können; und trifft folgende Bedingung zu: b) $P - (M + N \times 68) > N \times 68$ Darin bedeuten: <i>P</i> = technisch zulässige Gesamtmasse in kg, <i>M</i> = Masse in fahrbereitem Zustand in kg, <i>N</i> = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz. Ein solches Fahrzeug gilt nicht als Fahrzeug der Klasse M ₁ .

2. Kraftfahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃

Fahrzeuge der Gruppe I (siehe Richtlinie .../.../EG „Kraftomnibusse“)

- CA* Eindeckerbus
- CB* Doppeldeckerbus
- CC* Eindecker-Gelenkbus
- CD* Doppeldecker-Gelenkbus
- CE* Eindecker-Niederflurbus
- CF* Doppeldecker-Niederflurbus
- CG* Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
- CH* Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Gruppe II (siehe Richtlinie 2001/.../EG „Kraftomnibusse“)

- CI* Eindeckerbus
- CJ* Doppeldeckerbus
- CK* Eindecker-Gelenkbus
- CL* Doppeldecker-Gelenkbus
- CM* Eindecker-Niederflurbus
- CN* Doppeldecker-Niederflurbus
- CO* Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
- CP* Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Gruppe III (siehe Richtlinie 2001/.../EG „Kraftomnibusse“)

- CQ* Eindeckerbus
- CR* Doppeldeckerbus
- CS* Eindecker-Gelenkbus
- CT* Doppeldecker-Gelenkbus

▼ **M17**

Fahrzeuge der Gruppe A (siehe Richtlinie 2001/.../EG „Kraftomnibusse“)

CU Eindeckerbus

CV Eindecker-Niederflurbus

Fahrzeuge der Gruppe B (siehe Richtlinie 2001/.../EG „Kraftomnibusse“)

CW Eindeckerbus

3. Kraftfahrzeuge der Klasse N

BA	Lastkraftwagen	Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1.
----	----------------	--

BB	Van	Lastkraftwagen mit Kastenaufbau.
----	-----	----------------------------------

BC	Sattelzugmaschine	Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1.
----	-------------------	--

BD	Straßenzugmaschine	Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1.
----	--------------------	--

— Hat jedoch ein als BB definiertes Fahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3 500 kg

— mehr als 6 Sitzplätze außer dem Fahrersitz

oder

— treffen die beiden folgenden Bedingungen zu:

a) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt nicht mehr als 6

und

b) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$

wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.

— Hat jedoch ein als BA, BB definiertes Fahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von über 3 500 kg und trifft für BC oder BD mindestens eine der folgenden Bedingungen zu:

a) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt nicht mehr als 8

oder

b) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$

wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.

Siehe Teil C Punkt 1 dieses Anhangs zu den Begriffsbestimmungen für „Sitzplätze“, P, M und N.

4. Fahrzeuge der Klasse O

DA	Sattelanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.2.
----	----------------	--

DB	Deichselanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.3.
----	------------------	--

DC	Zentralachsanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.4.
----	---------------------	--

▼ **M17**

5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

SA	Wohnmobile	Siehe Anhang II A Punkt 5.1.
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge	Siehe Anhang II A Punkt 5.2.
SC	Krankenwagen	Siehe Anhang II A Punkt 5.3.
SD	Leichenwagen	Siehe Anhang II A Punkt 5.4.
SE	Wohnanhänger	Siehe Anhang II A Punkt 5.5.
SF	Mobilkrane	Siehe Anhang II A Punkt 5.6.
SG	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung	Siehe Anhang II A Punkt 5.7.

▼ **M17***ANHANG III***BESCHREIBUNGSBOGEN ZUR EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG**

(Erläuterungen finden sich am Schluss von Anhang I)

TEIL I

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie infrage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

A: Fahrzeuge der Klassen M und N

0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
 - 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 ► ^(d) Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers: ... ◀
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
 - 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
 - 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
 - 1.8. Links- und Rechtslenker ⁽¹⁾
 - 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Linksverkehr/Rechtsverkehr ⁽¹⁾ ausgerüstet
2. MASSEN UND ABMESSUNGEN ^(e) (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ^(g):
 - 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ^(g):

▼ **M17**

- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge ⁽¹⁾:
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite ⁽²⁾:
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ⁽³⁾ (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Betriebsflüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt ⁽⁴⁾) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ⁽⁵⁾ ^(*):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern ^(*):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe:
- 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Fall eines
- 2.11.1. Deichselanhängers:
- 2.11.2. Sattelanhängers:
- 2.11.3. Zentralachsanhängers:
- 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (Höchst- und Mindestwert für jede Variante):
- 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht ⁽¹⁾ für Zuglasten geeignet (Punkt 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG) ..
- 2.11.6. Zulässige Höchstmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
 - 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
- 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ⁽⁶⁾):
- 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ⁽⁶⁾):

▼ **M17**

- 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
- 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich* ^(#)):
3. ANTRIEBSMASCHINE ⁽⁹⁾ (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselmotoren als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) ^(*)
- 3.1. Hersteller :
- 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):
- 3.2. Verbrennungsmotor
- 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
- 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.3. Hubvolumen ⁽⁹⁾: ... cm³
- 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: ... min⁻¹
- 3.2.1.8. Nennleistung ⁽⁹⁾: ... kW bei ... min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas ⁽¹⁾
- 3.2.2.1. ROZ verbleit:
- 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer ⁽¹⁾
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft ⁽¹⁾
- 3.2.8. Einlasssystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.3. Lufteinblasung: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein ⁽¹⁾

▼ **M17**

- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.7. On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.8. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
- 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
- 3.2.15. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.3. Elektromotor
- 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
- 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: ... kW
- 3.3.1.2. Betriebsspannung: ... V
- 3.3.2. Batterie
- 3.3.2.4. Lage:
- 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
- Mindesttemperatur: ... °K
- Höchsttemperatur: ... °K
4. KRAFTÜBERTRAGUNG ^(v)
- 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
- 4.5. Getriebe
- 4.5.1. Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos) ⁽¹⁾
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe ⁽¹⁾			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe ⁽¹⁾			
Rückwärtsgang			

⁽¹⁾ Continuously variable transmission — stufenloses Getriebe

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h ^(v):

▼ **M17**

5. ACHSEN
 - 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
 - 5.2. Fabrikmarke:
 - 5.3. Typ:
 - 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
 - 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
6. RADAUFHÄNGUNG
 - 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse: ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:
 - 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreöße(n) und Einpresstiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
usw.
 - 6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
usw.
7. LENKUNG
 - 7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung
 - 7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):
8. BREMSANLAGEN
 - 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Punkt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
 - 8.11. Einzelheiten zum (zu den) Typ(en) der Dauerbremsanlage(n):

▼ **M17**

- 9. AUFBAU
- 9.3. Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere
- 9.3.1. Anordnung und Anzahl der Türen:
- ⁽ⁿ⁾ 9.9. Einrichtungen für indirekte Sicht
 - 9.9.1. Spiegel (für jeden einzelnen Spiegel gesondert anzugeben)
 - 9.9.1.1. Fabrikmarke:
 - 9.9.1.2. EG-Typgenehmigungszeichen:
 - 9.9.1.3. Variante:
 - 9.9.1.4. Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels und der Anordnung des Spiegels in bezug auf den Fahrzeugaufbau:
 - 9.9.1.5. Genaue Angaben über die Befestigungsart, einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist:
 - 9.9.1.6. Zusatzausstattung, die das Sichtfeld nach hinten beeinträchtigen kann:
 - 9.9.1.7. Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile (sofern vorhanden) der Verstelleinrichtung:
 - 9.9.2. Sonstige Einrichtungen für indirekte Sicht (mit Ausnahme von Spiegeln)
 - 9.9.2.1. Typ und Merkmale (z. B. vollständige Beschreibung der Einrichtung):
 - 9.9.2.1.1. Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsreichweite (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlichtunterdrückung, Anzeigeleistung (schwarzweiß, farbig), Bildwiederholfrequenz, Leuchtdichteumfang des Monitors:
 - 9.9.2.1.2. Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvorschriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen angebracht wird: ◀
- 9.10. Innenausstattung
- 9.10.3. Sitze
- 9.10.3.1. Anzahl:
- 9.10.3.2. Lage und Anordnung:
- 9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze:
- 9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist (sind):
- 9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat ⁽¹⁾
- 9.10.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:

▼ **M17**

9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	C			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	C			
	R			

(L = linke Seite, R = rechte Seite, C = Mitte)

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (gemäß Richtlinie 76/114/EWG)

9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG

9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:

9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:

►^(a) 9.23. Fußgängerschutz

9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten. ◀

11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER

11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):

11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:

▼ **M17**

- ^(a) 2.4.2.9. Lage des Schwerpunkts des Fahrzeugs, dessen Masse der technisch zulässigen Gesamtmasse entspricht, in Längs- und senkrechter Richtung:◀
- ^(a) 2.4.3. Aufbau ohne Fahrgestell
 - 2.4.3.1. Länge (^(b)):
 - 2.4.3.2. Breite (^(b)):
 - 2.4.3.3. Nennhöhe (in fahrbereitem Zustand) (^(b)) auf dem (den) vorgesehenen Fahrgestelltyp(en) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):◀
- 2.5 Masse des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Fahrer):
 - 2.5.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen:
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (^(c))) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
 - 2.7.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers (^(d)) (*):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe:
- 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Falle eines
 - 2.11.1. Deichselanhängers:
 - 2.11.2. Sattelanhängers:
 - 2.11.3. Zentralachsanhängers:
 - 2.11.3.1. Höchstzulässiges Verhältnis von Kupplungsüberhang (^(e)) zu Radstand:
 - 2.11.3.2. Größter V-Wert: kN
 - 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*):
 - 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht (^(f)) für Zuglasten geeignet (siehe Punkt 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 41))
 - 2.11.6. Zulässige Höchstmasse eines ungebremsen Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
 - 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:

►⁽¹⁾ **M18**

▼ **M17**

- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ^(f):
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ^(f):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.1. Länge ^(f):
- 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
- 2.4.2.2. Breite ^(h):
- 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
- 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(f) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt ^(e)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ^(e) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
- 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
- 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
- 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
- 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
- 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
- 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):

▼ **M17**

5. ACHSEN
 - 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
 - 5.2. Fabrikmarke:
 - 5.3. Typ:
 - 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
 - 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
6. RADAUFHÄNGUNG
 - 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
usw.
 - 6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
usw.
7. LENKUNG
 - 7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung
 - 7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):
8. BREMSANLAGEN
 - 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Abschnitt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
9. AUFBAU
 - 9.1. Art des Aufbaus
 - 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG)
 - 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

▼ **M17**

- 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG
- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

TEIL II

In der nachfolgenden Matrix sind die zulässigen Kombinationen von Merkmalen aufgeführt, für die in Teil I Mehrfachangaben gemacht wurden. Im Fall von Mehrfachangaben ist jede einzelne Angabe mit einem Kennbuchstaben zu versehen, der so in die Matrix einzutragen ist, dass deutlich wird, welche Angabe(n) zu einem bestimmten Merkmal für welche Version gültig ist (sind).

Für jede Variante eines Typs ist eine gesonderte Matrix zu erstellen.

Mehrfachangaben, für die es hinsichtlich ihrer Kombination innerhalb der Variante keine Einschränkungen gibt, sind in der Spalte mit der Überschrift „alle“ einzutragen.

Merkmal Nr.	Alle	Version 1	Version 2	usw.	Version Nr.

Solange der ursprüngliche Zweck erfüllt bleibt, kann diese Darstellung auch in anderer Form oder Anordnung gegeben werden.

Jede Variante und jede Version ist durch einen numerischen oder alphanumerischen Code zu bezeichnen, der auch in der Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX) für das betreffende Fahrzeug anzugeben ist.

Handelt es sich um (eine) Variante(n) gemäß Anhang XI oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) teilt der Hersteller einen speziellen Code zu.

TEIL III

EG-Typgenehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Angaben nach den für diesen Fahrzeugtyp gemäß den Anhängen IV und XI anzuwendenden Einzelrichtlinien (***) anzugeben. (Für jeden Genehmigungsgegenstand sind alle einschlägigen Genehmigungen anzugeben.)

Genehmigungsgegenstand	EG-Typgenehmigungsnummer	Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt (*)	Erweiterungsdatum	Variante(n)/ Version(en)

(*) Anzugeben, wenn nicht aus der EG-Typgenehmigungsnummer ersichtlich.

Unterschrift:

Dienststellung:

Datum:

[illegible]

▼M17

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
17. Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	L 196 vom 26.7.1975, S. 1	X	X	X	X	X	X				
18. Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S. 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S. 6	X	X	X	X	X	X				
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
21. Rückstrahler	76/757/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 32	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22. Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 54	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23. Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 85	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25. Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 96	X	X	X	X	X	X				
26. Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 122	X	X	X	X	X	X				
27. Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	L 145 vom 13.6.1977, S. 41	X	X	X	X	X	X				
28. Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 60	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29. Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 72	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30. Parkleuchten	77/540/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 83	X	X	X	X	X	X				
31. Rückhaltesysteme	77/541/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 95	X	X	X	X	X	X				
32. Sichtfeld	77/649/EWG	L 267 vom 19.10.1977, S. 1	X									
33. Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 3	X	X	X	X	X	X				
34. Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 27	X	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)				

▼ M17

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
35. Scheibenwischer/ -wascher	78/318/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 49	X	(²)	(²)	(²)	(²)	(²)				
36. Heizung	.../.../EG	L ..., S. .	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
37. Radabdeckung	78/549/EWG	L 168 vom 6.6.1978, S. 45	X									
38. Kopfstützen	78/932/EWG	L 325 vom 20.11.1978, S. 1	X									
39. CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	L 375 vom 31.12.1980, S. 36	X			X						
40. Motorleistung	80/1269/EWG	L 375 vom 1.12.1980, S. 46	X	X	X	X	X	X				
41. Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	L 36 vom 9.2.1988, S. 33	X	X	X	X	X	X				
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG	L 124 vom 5.5.1989, S. 1					X	X			X	X
43. Spritzschutzsystem	91/226/EWG	L 103 vom 23.4.1991, S. 5					X	X			X	X
44. Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 1	X									
45. Sicherheitsglas	92/22/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 11	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
46. Luftreifen	92/23/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 95	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 154			X		X	X				
48. Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG	L 233 vom 28.8.1997, S. 1		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49. Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	L 409 vom 31.12.1992, S. 17				X	X	X				
50. Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	L 195 vom 29.7.1994, S. 1	X (²)	X (²)	X (²)	X (²)	X (²)	X (²)	X	X	X	X
51. Brennverhalten	95/28/EG	L 281 vom 23.11.1995, S. 1			X							
52. Kraftomnibusse	.../.../EG	L ...		X	X							
53. Frontalaufprall	96/79/EG	L 18 vom 21.1.1997, S. 7	X									
54. Seitenaufprall	96/27/EG	L 169 vom 8.7.1996, S. 1	X			X						

▼ **M17**

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
55.												
56. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG	L 11 vom 16.1.1999, S. 25				X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾
57. Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG	L 203 vom 10.8.2000, S. 9					X	X				
58. Fußgängerschutz	2003/102/EG	L 321, vom 6.12.2003, S. 15	X ⁽⁶⁾			X ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾						

X Richtlinie ist anwendbar.

⁽¹⁾ Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einer entsprechenden Entfrosts- und Trocknungseinrichtung auszurüsten.

⁽²⁾ Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher auszurüsten.

⁽³⁾ Die Vorschriften der Richtlinie 1994/20/EG gelten nur für Fahrzeuge, die mit einer Anhängavorrichtung ausgestattet sind.

⁽⁴⁾ Die Vorschriften der Richtlinie 1998/91/EG gelten nur, wenn der Hersteller die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs beantragt, das für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.

⁽⁵⁾ Für Fahrzeuge zum Betrieb mit LPG oder CNG ist eine Typgenehmigung nach UN-ECE-Regelung 67-01 oder 110 erforderlich, bis LPG- und CNG-Behälter in die Richtlinie 1970/221/EWG aufgenommen sind.

► **M20** ⁽⁶⁾ Gesamtmasse ≤ 2,5 t.

⁽⁷⁾ von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet. ◀

▼ **M17**

TEIL II

Wird auf eine Einzelrichtlinie Bezug genommen, so wird eine Genehmigung nach den folgenden Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (unter Beachtung des Geltungsbereichs ⁽¹⁾) und der unten aufgeführten Änderungen der UN/ECE-Regelungen) als gleichwertige Alternative zu einer EG-Typgenehmigung nach der in der Tabelle des Teils 1 aufgeführten Einzelrichtlinie betrachtet.

Diese Regelungen hat die Gemeinschaft als Vertragspartei des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78) bzw. mit späteren Ratsbeschlüssen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses anerkannt.

Sämtliche Fassungen der nachstehend aufgeführten ECE-Regelungen sind als gleichwertig zu betrachten. Alle Änderungen dieser Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 des Beschlusses 97/836/EG (++).

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
1. Geräuschpegel	51	02
1. Ersatzschalldämpferanlagen	59	00
2. Emissionen	83	03
2. Austauschkatalysatoren	103	00
3. Unterfahrschutz hinten	58	01
3. Kraftstoffbehälter	34	01
3. Kraftstoffbehälter	67	01
3. Kraftstoffbehälter	110	00
5. Lenkanlagen	79	01
6. Türverriegelungen und -scharniere	11	02
7. Schallzeichen	28	00
8. ► M21 Einrichtungen für indirekte Sicht ◀	46	01
9. Bremsanlage	13	09
9. Bremsanlage	13 H	00
10. Funkentstörung	10	02
11. Emissionen von Dieselmotoren	24	03
12. Innenausstattung	21	01
13. Sicherungseinrichtung	18	02
13. Wegfahrsperre	97	00
13. Alarmsysteme	97	00
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	12	03
15. Sitzfestigkeit	17	06
15. Sitzfestigkeit (Busse)	80	01

▼ **M17**

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
16. Außenkanten	26	02
17. Geschwindigkeitsmesser	39	00
19. Gurtverankerungen	14	04
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	48	01
21. Rückstrahler	3	02
22. Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	7	02
22. Tagfahrleuchten	87	00
22. Seitliche Begrenzungsleuchten	91	00
23. Fahrtrichtungsanzeiger	6	01
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	4	00
25. Scheinwerfer (R ₂ und HS ₁)	1	01
25. Scheinwerfer (sealed beam)	5	02
25. Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈)	8	04
25. Scheinwerfer (H ₄)	20	02
25. Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	31	02
25. Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchtens	37	03
25. Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	98	00
25. Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten	99	00
26. Nebelscheinwerfer	19	02
28. Nebelschlussleuchten	38	00
29. Rückfahrscheinwerfer	23	00
30. Parkleuchten	77	00
31. Rückhaltesysteme	16	04
31. Rückhalteeinrichtungen für Kinder	44	03
38. Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	17	06
38. Kopfstützen	25	04
39. Kraftstoffverbrauch	101	00

▼ **M17**

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
40. Motorleistung	85	00
41. Emissionen von Dieselmotoren	49	02
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	73	00
45. Sicherheitsglas	43	00
46. Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	30	02
46. Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	54	00
46. Noträder/-reifen	64	00
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	89	00
52. Festigkeit der Aufbaustruktur (Busse)	66	00
57. Vorderer Unterfahrschutz	93	00

(¹) Enthalten die Einzelrichtlinien Einbauvorschriften, so gelten diese auch für Bauteile und technische Einheiten, die entsprechend den ECE-Regelungen genehmigt wurden.

(++) Nachfolgende Änderungen siehe neueste Fassung von UN/ECE TRANS/WP.29/343.

▼ **M17***ANHANG V***VERFAHREN DER EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG**

1. Wird ein Antrag auf Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs gestellt, hat die EG-Typgenehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
 - b) hinsichtlich der eingereichten Dokumentation sich zu vergewissern, dass die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I des Fahrzeug-Beschreibungsbogens ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Genehmigungsbögen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls ein Merkmal in Teil I des Beschreibungsbogens in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt;
 - c) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den EG-Typgenehmigungen aller Einzelrichtlinien festzustellen,
 - d) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - e) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten (¹) und (²) von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.
2. Die Anzahl der gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:

Fahrzeugklasse	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
Kriterien										
Motor	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Getriebe	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Anzahl der Achsen	-	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung)	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Gelenkte Achsen (Anzahl und Lage)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Art des Aufbaus	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anzahl der Türen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Links- oder Rechtslenker	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Anzahl der Sitze	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Ausstattungsvarianten	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-

3. Ist kein Typgenehmigungsbogen nach einer der einschlägigen Einzelrichtlinien vorhanden, hat die EG-Typgenehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) die nach jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erforderlichen Versuche und Prüfungen zu veranlassen,
 - b) zu überprüfen, ob das Fahrzeug mit den Merkmalen in der Fahrzeug-Beschreibungsmappe übereinstimmt und ob es die technischen Anforderungen jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erfüllt,

▼ M17

- c) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- d) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten ⁽¹⁾ und ⁽²⁾ von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.

▼ **M17***ANHANG VI*

MUSTER
(Größtformat: A 4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über	des Typs eines
— die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾	— vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾
— die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾	— vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾
— die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾	— unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾
— den Entzug der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾	— Fahrzeugs mit vollständigen und unvollständigen Varianten ⁽¹⁾
	— Fahrzeugs mit vervollständigten und unvollständigen Varianten ⁽¹⁾

in Bezug auf die Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/116/EG

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. Handelsname(n) ⁽²⁾:
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers des vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾:
- Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:
- Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:
- Name und Anschrift des Herstellers des vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Falls zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung nicht verfügbar, ist dieser Punkt spätestens auszufüllen, wenn das Fahrzeug auf den Markt gebracht wird.

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II Abschnitt A.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 2.

▼ M17

0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des (der) oben genannten Fahrzeugs (Fahrzeuge) sowie die Gültigkeit der beigefügten Prüfergebnisse in Bezug auf den Fahrzeugtyp. Die EG-Typgenehmigungsbehörde hat ein (die) Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

1. Für vollständige und vervollständigte Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV/Anhang XI ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ der Richtlinie 70/156/EWG vorgeschriebenen Einzelrichtlinien.

2. Für unvollständige Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen der in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführten Einzelrichtlinien.

3. Die Typgenehmigung wird erteilt/verweigert/entzogen ⁽¹⁾.

4. Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erteilt, ihre Geltungsdauer ist daher bis zum TT/MM/JJ befristet.

.....

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

Anlagen: Beschreibungsmappe

Prüfergebnisse (siehe Anhang VIII)

Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen

Hinweis: Wenn dieses Muster für eine Typgenehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 verwendet wird, so darf es nicht den Titel „EG-Typgenehmigungsbogen“ tragen, außer in dem in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Fall, wenn die Kommission den Bericht genehmigt hat.

▼ **M17****EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN**

Seite 2

Dieser Typgenehmigung liegen bei unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen bzw. Varianten die nachstehend aufgeführten Typgenehmigungen zugrunde:

Stufe 1: Hersteller des Basisfahrzeugs:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 3: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Umfasst die Typgenehmigung eine oder mehrere unvollständige Varianten, so sind die vollständigen oder vervollständigten Varianten anzugeben.

Vollständige/vervollständigte Variante(n):

Aufstellung der für den (die) genehmigte(n) unvollständige(n) Fahrzeugtyp oder Variante geltenden Vorschriften (jeweils unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs und des Änderungsstands der nachstehend aufgelisteten Einzelrichtlinien).

Laufende Nr.	Gegenstand	Richtlinie Nr.	Zuletzt geändert durch	Gültig für die Varianten

(Es sind nur diejenigen Genehmigungsgegenstände anzugeben, für die eine Genehmigung gemäß einer Einzelrichtlinie erteilt wurde.)

Im Fall von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang XI und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) gewährte Ausnahmeregelungen:

Richtlinie Nr.	Gegenstand Nr.	Art der Typgenehmigung und Grund für die Ausnahmeregelung	Gültig für die Varianten

▼ **M17**

ANHANG VII

NUMMERIERUNGSSCHEMA DER EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG ⁽¹⁾

1. Die Typgenehmigungsnummer besteht wie nachstehend im Einzelnen beschrieben bei Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs aus vier und bei Typgenehmigungen von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einrichtungen aus fünf Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „*“ getrennt.

Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt von den Kennbuchstaben oder der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat:

▼ **A5**

- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 5 für Schweden,
- 6 für Belgien,
- 7 für Ungarn,
- 8 für die Tschechische Republik,
- 9 für Spanien,
- 11 für das Vereinigte Königreich,
- 12 für Österreich,
- 13 für Luxemburg,
- 17 für Finnland,
- 18 für Dänemark,
- 20 für Polen,
- 21 für Portugal,
- 23 für Griechenland,
- 24 für Irland,
- 26 für Slowenien,
- 27 für die Slowakei,
- 29 für Estland,
- 32 für Lettland,
- 36 für Litauen,
- CY für Zypern,
- MT für Malta.

▼ **M17**

Abschnitt 2: Die Nummer der Basisrichtlinie.

Abschnitt 3: Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, nach der die EG-Typgenehmigung erteilt wurde.

- Im Fall von EG-Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs bedeutet dies die letzte Richtlinie zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 70/156/EWG.
- Im Fall von Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien die letzte Richtlinie, die die jüngsten Bestimmungen enthält, denen das System, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit entspricht.

⁽¹⁾ Bauteile und selbständige technische Einheiten sind gemäß den Angaben in den jeweiligen Einzelrichtlinien zu kennzeichnen.

▼ **M17**

- Enthält eine Richtlinie unterschiedliche Umsetzungsdaten für unterschiedliche technische Vorschriften, ist ein Buchstabe hinzuzufügen, der angibt, nach welcher Vorschrift die Typgenehmigung erteilt wurde.

Abschnitt 4: Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen) für EG-Typgenehmigungen für vollständige Fahrzeuge oder eine vier- oder fünfstellige Nummer für eine nach einer Einzelrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigung, die die Basis-Typgenehmigungsnummer angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Basisrichtlinie.

Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null), die die Erweiterung angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 00 für jede Basis-Typgenehmigungsnummer.

2. Bei einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs entfällt Abschnitt 2.
3. Lediglich auf dem (den) gesetzlich vorgeschriebenen Schild(ern) entfällt Abschnitt 5.
4. Beispiel: Die dritte von Frankreich erteilte Genehmigung nach der Richtlinie über Bremsanlagen (noch ohne Erweiterung):
e2*71/320*98/12*0003*00

oder

e2*88/77*91/542A*0003*00 im Fall einer Richtlinie, die in zwei Stufen, A und B, umzusetzen ist.
5. Beispiel: Die zweite Erweiterung zur vierten vom Vereinigten Königreich erteilten Fahrzeug-Typgenehmigung:
e11*98/14*0004*02

Die Richtlinie 98/14/EG ist bisher die letzte Richtlinie zur Änderung von Artikeln der Richtlinie 70/156/EWG.
6. Beispiel der auf dem (den) gesetzlich vorgeschriebenen Schild(ern) aufgestempelten Typgenehmigungsnummer:
e11*98/14*0004

▼ **M17***ANHANG VIII***PRÜFERERGEBNISSE**

(Von der Typgenehmigungsbehörde auszufüllen und dem EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen beizufügen)

Es ist stets anzugeben, auf welche Variante oder Version sich die Angaben beziehen, je Version ist nur ein Ergebnis zulässig. Eine Kombination mehrerer Ergebnisse je Version ist bei Angabe des ungünstigsten Falls jedoch zulässig. In diesem Fall ist zu vermerken, dass für die mit (*) gekennzeichneten Gegenstände lediglich die ungünstigsten Ergebnisse angegeben sind.

1. Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung relevanten Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Variante/Version:			
Fahrgeräusch (dB(A)/E):			
Standgeräusch (dB(A)/E):			
bei (min ⁻¹):			

2. Ergebnisse der Abgasemissionsmessungen

Basisrichtlinie ⁽¹⁾:

- Richtlinie 70/220/EWG über Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung
- Richtlinie 88/77/EWG über die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen
- Richtlinie 72/306/EWG über die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

2.1. Richtlinie 1970/220/EWG über Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

.....

Kraftstoff(e) ⁽²⁾: (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Zweistoffbetrieb Benzin/Flüssiggas, Zweistoffbetrieb Benzin/Erdgas, Ethanol ...)

2.1.1. Prüfung Typ I ⁽³⁾ — Emissionen im Prüfzyklus nach Kaltstart

Variante/Version:			
CO			
HC			
NO _x			
HC + NO _x			
Partikel			

▼ **M17**2.1.2. Prüfung Typ II ⁽³⁾ — Emissionsdaten für die technische Überwachung

Typ II, normale Leerlaufdrehzahl

Variante/Version:			
CO %			
Motordrehzahl			
Motoröltemperatur			

Typ II, hohe Leerlaufdrehzahl

Variante/Version:			
CO %			
Lambda-Wert			
Motordrehzahl			
Motoröltemperatur			

2.1.3. Ergebnis der Prüfung Typ III:

2.1.4. Ergebnis der Prüfung Typ IV (Verdunstungsprüfung): g/Prüfung

2.1.5. Ergebnis der Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeitsprüfung):

— Prüfdauer: 80 000 km/100 000 km/entfällt ⁽¹⁾— Verschlechterungsfaktor DF: berechnet/festgelegt⁽¹⁾

— Spezifizierter Wert:

CO: ...

HC: ...

NO_x: ...

2.1.6. Ergebnis der Prüfung Typ VI (Emissionen bei niedriger Umgebungstemperatur)

Variante/Version:			
CO g/km			
HC g/km			

2.1.7. OBD: ja/nein ⁽¹⁾

2.2. Richtlinie 88/77/EWG über die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von FahrzeugenAnzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

.....

Kraftstoff(e) ⁽²⁾: (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Ethanol ...)

▼ **M17**2.2.1. Ergebnisse der ESC-Prüfung⁽¹⁾

CO: g/kWh

THC: g/kWh

NO_x: g/kWh

PT: g/kWh

2.2.2. Ergebnis der ELR-Prüfung ⁽¹⁾Rußwert: m⁻¹2.2.3. Ergebnis der ETC-Prüfung ⁽¹⁾

CO: g/kWh

THC: g/kWh⁽¹⁾NMHC: g/kWh⁽¹⁾CH₄: g/kWh⁽¹⁾NO_x: g/kWhPT: g/kWh⁽¹⁾

2.3. Richtlinie 72/306/EWG über die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

2.3.1. Ergebnisse der Prüfung bei freier Beschleunigung

Variante/Version			
Korrigierter Absorptions-koeffizient (m ⁻¹):			
Normale Leerlaufdrehzahl des Motors			
Höchst-drehzahl des Motors			
Motoröltemperatur (min./max.)			

3. Ergebnisse der CO₂-Emissions-/Kraftstoffverbrauchsprüfungen ⁽¹⁾(²)

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie: ...

Variante/Version:			
CO ₂ -Emissionsmenge (innerorts) (g/km)			
CO ₂ -Emissionsmenge (außerorts) (g/km)			
CO ₂ -Emissionsmenge (kombiniert) (g/km)			
Kraftstoffverbrauch (innerorts) (l/100 km) ⁽¹⁾			
Kraftstoffverbrauch (außerorts) (l/100 km) ⁽¹⁾			
Kraftstoffverbrauch (kombiniert) (l/100 km) ⁽¹⁾			

⁽¹⁾ Für erdgasbetriebene Fahrzeuge ist die Einheit „l/100 km“ zu ersetzen durch die Einheit „m³/100 km“.⁽¹⁾ Sofern anwendbar.⁽²⁾ Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoffs angeben (z. B. bei Erdgas Gasgruppe L oder Gasgruppe H).⁽³⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

▼ **M17***ANHANG IX***EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG****für vollständige/vervollständigte ⁽¹⁾ Fahrzeuge**

TEIL I

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm), oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:
(vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname der Hersteller):

0.2. Typ:

Variante ⁽²⁾:Version ⁽²⁾:

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs ⁽¹⁾:

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

▼ M17

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

beschriebenen vollständigen/unvollständigen ⁽¹⁾ Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Verkehr in Mitgliedstaaten mit Links-/Rechtsverkehr ⁽¹⁾ und in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial system) ⁽²⁾ für das Geschwindigkeitsmessgerät verwendet werden, ohne weitere EG-Typgenehmigungen zugelassen werden.

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen (nur für Fahrzeugtypen, die in mehreren Stufen gefertigt werden): Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

⁽¹⁾ Es ist anzugeben, ob das Fahrzeug in der hergestellten Form für Links- oder Rechtsverkehr oder für beide Verkehrssysteme geeignet ist.

⁽²⁾ Es ist anzugeben, ob für das eingebaute Geschwindigkeitsmessgerät nur metrische Einheiten oder sowohl Einheiten des metrischen als auch des englischen Maßsystems (Imperial system) verwendet werden.

▼ **M17**

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.1. Länge: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg usw.
- 14.3. Technisch zulässige maximale Achslast: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg usw.
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Größte Anhängelast (gebremst): kg (ungebremst): kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlast: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
30. Antriebsübersetzung:

▼ **M17**

32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: (bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind die wesentlichen Reifeneigenschaften anzugeben);
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
37. Art des Aufbaus:
38. Farbe des Fahrzeugs ⁽¹⁾:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1 Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
44. Höchstgeschwindigkeit: km/h.
45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten ⁽²⁾:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:

Rauch: (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹))... Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: THC:..... CH₄ : Partikel: ...

- 46.2. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie: ...

	CO ₂	Kraftstoffverbrauch
Innerorts	 g/km	 l/100 km/m ³ /100 km ⁽¹⁾
Außerorts	 g/km	 l/100 km/m ³ /100 km ⁽¹⁾
Kombiniert:	 g/km	 l/100 km/m ³ /100 km ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Anzugeben sind nur die Grundfarben wie folgt: weiß, gelb, orange, rot, purpurrot/violett, blau, grün, grau, braun oder schwarz.

⁽²⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

▼ **M17**►⁽¹⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung ... mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.1. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche: m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): kg; (ungebremst): kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ): ...
28. Getriebe (Typ): ...
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.

▼ **M17**

30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
37. Art des Aufbaus:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.2. Anzahl der Sitzplätze (außer dem Fahrersitz):
- 42.3. Anzahl der Stehplätze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
44. Höchstgeschwindigkeit: km/h
45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: THC: CH₄: Partikel: ...

- ⁽ⁿ⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

50. Anmerkungen:
51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen N_1 , N_2 und N_3

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
- 4.1. Sattelvormaß (Höchst- und Mindestwert im Fall einer verstellbaren Sattelkupplung): mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: ... mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.2. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur N_2 und N_3): m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
17. Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1. Deichselanhängers
 - 17.2. Sattelanhängers
 - 17.3. Zentralachsanhängers
 - 17.4. Technisch zulässige maximale Masse eines Anhängers (ungebremst): kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand: ... kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs: ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:

▼ **M17**

24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ): ...
28. Getriebe (Typ): ...
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
37. Art des Aufbaus: ...
38. Farbe des Fahrzeugs ⁽³⁾ (nur N₁): ...
39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge): m³
40. Maximales Lastmoment des Kranes: kNm
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
44. Höchstgeschwindigkeit: km/h.
45. Geräuschpegel
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
- Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹
- Fahrgeräusch: dB(A)
- 46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
1. Prüfverfahren
- CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel:
2. Prüfverfahren (falls zutreffend)
- CO: NO_x: NMHC: CH₄: Partikel: ...

▼ **M22**

46.2. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽¹⁾ (nur Klasse N₁)

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie:

	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Innerorts:	 g/km	 l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽¹⁾
Außerorts:	 g/km	 l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽¹⁾
Kombiniert:	 g/km	 l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, bei denen das Ottokraftstoffsystem nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

▼ **M17**

-
- ⁽¹⁾
47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

- 48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

- 48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.4. Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.3. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur O₂, O₃ und O₄): m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern:
1. ... kg 2. kg 3. ... kg Stützlast: kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn T < 32 000 kg): kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
37. Art des Aufbaus:
39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge): m³
- 43.2. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:
- ⁽¹⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

▼M17

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

▼ **M17**

TEIL II

EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG**für unvollständige Fahrzeuge**

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm), oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:
(vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname des Herstellers):

0.2. Typ:

Variante ⁽²⁾:

Version ⁽²⁾:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs ⁽¹⁾:

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

beschriebenen unvollständigen ⁽¹⁾ Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr ohne weitere EG-Typgenehmigungen nicht zugelassen werden.

(Ort) (Datum) (Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

▼ **M17**

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
- 14.3. Technisch zulässige maximale Achslast: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Größte Anhängelast (gebremst): kg (ungebremst): kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlaster: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.

▼ **M17**

30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1 Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte ⁽¹⁾: D/V/S/U
45. Geräuschpegel:
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
- Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: min⁻¹
- Fahrgeräusch: dB(A)
- 46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
1. Prüfverfahren
- CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): ... Partikel:
2. Prüfverfahren (falls zutreffend)
- CO: NO_x: NMHC: THC: CH₄: Partikel: ...
- ⁽ⁿ⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):
- | | | |
|-------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Belgien: | Tschechische Republik: | Dänemark: |
| Deutschland: | Estland: | Griechenland: |
| Spanien: | Frankreich: | Irland: |
| Italien: | Zypern: | Lettland: |
| Litauen: | Luxemburg: | Ungarn: |
| Malta: | Niederlande: | Österreich: |
| Polen: | Portugal: | Slowenien: |
| Slowakei: | Finnland: | Schweden: |
| Vereinigtes Königreich: | | |
49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾
50. Anmerkungen:
51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast / Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
- 17.4. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): kg; (ungebremst): kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand.....kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ):

▼ **M17**

28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte (1): D ..., V ..., S ..., U ...
45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: THC: CH₄: Partikel: ...

- ⁽ⁿ⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾
50. Anmerkungen:
51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
- 4.2. Sattelvormaß des Sattelzugfahrzeugs (Höchst- und Mindestwert): mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg 4. kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n):
17. Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1. Sattelanhängers
 - 17.2. Deichselanhängers
 - 17.3. Zentralachsanhängers
 - 17.4. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst): kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlast: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾

▼ **M17**

23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm^3
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min^{-1}
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte ⁽¹⁾: D....., V....., S....., U.....
45. Geräuschpegel:
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
- Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: min^{-1}
- Fahrgeräusch: dB(A)
- 46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:
- Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:
1. Prüfverfahren
- CO: HC: NO_x : HC + NO_x :
 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m^{-1})): Partikel:
2. Prüfverfahren (falls zutreffend)
- CO: NO_x : NMHC: CH_4 : Partikel:
- ⁽³⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

▼M17

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

48.2. 48.2.EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

▼ **M17**

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.4. Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. kg 3. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern:
1. ... kg 2. kg 3. ... kg Stützlast: kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe:
1. ... kg 2. kg 3. ... kg
sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn T < 32 000 kg): kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 43.2. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte ⁽¹⁾: D ..., V ..., S ..., U ...
- ⁽¹⁾ 47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Belgien:	Tschechische Republik:	Dänemark:
Deutschland:	Estland:	Griechenland:
Spanien:	Frankreich:	Irland:
Italien:	Zypern:	Lettland:
Litauen:	Luxemburg:	Ungarn:
Malta:	Niederlande:	Österreich:
Polen:	Portugal:	Slowenien:
Slowakei:	Finnland:	Schweden:
Vereinigtes Königreich:		

▼ M17

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten:

..... ja/Gruppe(n):/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

▼ **M17***ANHANG X***VERFAHREN HINSICHTLICH DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION****0. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION**

Übereinstimmung der Produktion zur Gewährleistung der Übereinstimmung des genehmigten Typs einschließlich der Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen im Sinne der nachstehend beschriebenen Anfangsbewertung⁽¹⁾ sowie Überprüfung des Genehmigungsgegenstands und produktbezogene Kontrollen im Sinne der nachstehend beschriebenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte.

1. ANFANGSBEWERTUNG

1.1. Vor Erteilung einer EG-Typgenehmigung prüft die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und Verfahren vorhanden sind, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Bauteile, Systeme, selbständigen technischen Einheiten oder Fahrzeuge mit dem jeweiligen genehmigten Typ sicherzustellen.

1.2. Die Anforderungen unter Punkt 1.1 müssen zur Zufriedenheit der Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt, überprüft werden. Diese Behörde gibt sich mit der Anfangsbewertung und den anfänglich getroffenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte gemäß Abschnitt 2 zufrieden, wobei erforderlichenfalls einer der Bestimmungen nach 1.2.1 bis 1.2.3 oder gegebenenfalls einer Kombination dieser Bestimmungen ganz oder teilweise Rechnung zu tragen ist.

1.2.1. Die Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts kann von der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden, die die EG-Typgenehmigung erteilt, oder von einem technischen Dienst im Auftrag der Genehmigungsbehörde.

1.2.1.1. Das Ausmaß der durchzuführenden Anfangsbewertung wird von der EG-Typgenehmigungsbehörde anhand der folgenden Unterlagen festgelegt:

die Zertifizierung des Herstellers nach Punkt 1.2.3, auf die in diesem Absatz nicht näher eingegangen wird,

bei der EG-Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, die vom (von den) Fahrzeughersteller(n) in den Geschäftsräumen des Herstellers des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit durchgeführten Qualitätsbewertungen nach einer oder mehreren Spezifikationen des Industriesektors, die den Anforderungen der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 entsprechen, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen an Design- und Entwicklungsplanung, Unterabschnitt 7.3 „Kundenforderungen und laufende Verbesserung“.

1.2.2. Die Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts kann von der EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder dem von der EG-Typgenehmigungsbehörde dafür benannten technischen Dienst durchgeführt werden. In diesem Fall erstellt die EG-Typgenehmigungsbehörde des anderen Mitgliedstaats eine Übereinstimmungsbescheinigung, in der die Bereiche und Produktionsanlagen angegeben sind, die für das (die) zu genehmigende(n) Produkt(e) von Bedeutung sind, sowie die Richtlinie, nach der diese Produkte genehmigt werden sollen⁽²⁾. Auf Antrag der EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die EG-Typgenehmigung erteilt, übermittelt die EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats unverzüglich die Übereinstimmungsbescheinigung oder teilt mit, dass sie nicht in der Lage ist, eine solche Bescheinigung zu liefern. Auf der Übereinstimmungsbescheinigung sollten mindestens aufgeführt werden:

Unternehmensgruppe oder (z. B. XYZ Automobilwerk)
Unternehmen:

⁽¹⁾ Die Anleitung für die Planung und Durchführung der Bewertungen ist der harmonisierten ISO-Norm 10011, Teile 1, 2 und 3 zu entnehmen.

⁽²⁾ D. h. die relevante Einzelrichtlinie, wenn es sich bei dem zu genehmigenden Produkt um ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit handelt, und die Richtlinie 70/156/EWG bei einem vollständigen Fahrzeug.

▼ **M17**

Besondere Organisation:	(z. B. Unternehmensbereich Europa)
Betriebe/Standorte:	(z. B. Motorenwerk 1 (UK) Fahrzeugwerk 2 (Deutschland))
Fahrzeug-/Bauteilbereich:	(z. B. alle Modelle der Klasse M ₁)
Bewertete Bereiche:	(z. B. Motorenfertigung, Karosseriepresse und -montage, Fahrzeugfertigung)
Geprüfte Unterlagen:	(z. B. Qualitätshandbuch und -verfahren des Unternehmens)
Bewertung:	(z. B. durchgeführt: 18. - 30.9.1994) (z. B. geplanter Kontrollbesuch: März 1996)

- 1.2.3. Die Genehmigungsbehörde erkennt auch die ordnungsgemäße Zertifizierung nach der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 (in deren Geltungsbereich auch die Produktionsstandorte und die zu genehmigenden Produkte fallen) oder EN ISO 9001-2000, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen an Design- und Entwicklungsplanung, Unterabschnitt 7.3 „Kundenforderungen und laufende Verbesserung“, oder nach einer gleichwertigen harmonisierten Norm als Erfüllung der Anforderungen der Anfangsbewertung nach Abschnitt 1.2 an. Der Hersteller liefert detaillierte Angaben über die Zertifizierung und sorgt dafür, dass die Genehmigungsbehörde über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs unterrichtet wird.

„Ordnungsgemäß“ bedeutet, dass sie durch eine Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die der harmonisierten Norm EN 45012 entspricht, die entweder von der EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als solche qualifiziert wird oder von einer nationalen Akkreditierungsorganisation eines Mitgliedstaats als solche akkreditiert und von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats anerkannt wird.

Die EG-Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander über die von ihnen qualifizierten und anerkannten akkreditierten Zertifizierungsstellen und über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs dieser Stellen.

- 1.3. Für die Zwecke der EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs brauchen die zur Erteilung der EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten des Fahrzeugs durchgeführten Anfangsbewertungen nicht wiederholt zu werden, müssen jedoch durch eine Bewertung ergänzt werden, die sich auf den Standort und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fertigung des vollständigen Fahrzeugs bezieht, welche von den vorangegangenen Bewertungen nicht abgedeckt wurden.
2. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PRODUKTS
- 2.1. Jedes Fahrzeug, System, Bauteil oder jede selbständige technische Einheit, welche(s) nach dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie genehmigt wurde, muss so hergestellt sein, dass es (sie) mit dem genehmigten Typ übereinstimmt und die Vorschriften dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie erfüllt, die in der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder Anhang XI enthalten ist.
- 2.2. Die EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats überprüft zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Typgenehmigung, ob geeignete Vorkehrungen getroffen wurden und schriftlich fixierte Prüfverfahren vorhanden sind, die für jede EG-Typgenehmigung mit dem Hersteller abzustimmen sind, nach denen in festgelegten Abständen die Prüfungen oder entsprechenden Überprüfungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um eine kontinuierliche Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu gewährleisten, und die gegebenenfalls in Einzelrichtlinien festgelegt sind.
- 2.3. Insbesondere obliegt es dem Inhaber einer EG-Typgenehmigung:
- 2.3.1. sicherzustellen, dass Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte (Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten) mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen und angewendet werden;
- 2.3.2. Zugang zu Prüfeinrichtungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen zu haben, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit dem jeweils genehmigten Typ erforderlich sind;
- 2.3.3. sicherzustellen oder zu überprüfen, dass die Prüfergebnisse aufgezeichnet werden und die Aufzeichnungen und dazugehörigen Unterlagen über einen mit der Genehmigungsbehörde zu

▼M17

vereinbarenden Zeitraum verfügbar bleiben; dieser Zeitraum soll 10 Jahre nicht überschreiten;

- 2.3.4. die Ergebnisse jeder Art von Prüfungen genau zu untersuchen oder zu überprüfen, um die Beständigkeit der Produktmerkmale unter Berücksichtigung der in der Serienproduktion üblichen Streuungen nachweisen und gewährleisten zu können;
- 2.3.5. sicherzustellen, dass für jeden Produkttyp die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden sowie die Prüfungen, die in den jeweiligen Einzelrichtlinien der vollständigen Auflistung in den Anhängen IV oder XI aufgeführt sind;
- 2.3.6. sicherzustellen oder zu überprüfen, dass alle Stichproben oder jedes Prüfteil, die (das) bei einer bestimmten Prüfung den Anschein einer Nichtübereinstimmung geliefert hat (haben), Veranlassung gibt (geben) für eine weitere Musterentnahme und Überprüfungen; dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Fertigung wiederherzustellen;
- 2.3.7. im Fall einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs beschränken sich die in 2.3.5 erwähnten Kontrollen auf die Überprüfung des korrekten Bauzustands in Bezug auf die EG-Typgenehmigungsunterlagen und insbesondere auf den Beschreibungsbogen nach Anhang III und die für die Übereinstimmungsbescheinigungen nach Anhang IX dieser Richtlinie erforderlichen Angaben.

3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE FORTLAUFENDE ÜBERPRÜFUNG

- 3.1. Die Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, kann die in den einzelnen Produktionsstätten angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung jederzeit überprüfen.
 - 3.1.1. Normalerweise wird überprüft, ob die nach 1.2 (Anfangsbewertung und Übereinstimmung des Produkte) dieses Anhangs eingeführten Verfahren unverändert wirksam sind.
 - 3.1.1.1. Von einer Zertifizierungsstelle (die nach 1.2.3 dieses Anhangs qualifiziert oder anerkannt ist) durchgeführte Überwachungstätigkeiten müssen als Erfüllung der Anforderungen nach 3.1.1 bezüglich der bei der Anfangsbewertung eingeführten Verfahren (Punkt 1.2.3) akzeptiert werden.
 - 3.1.1.2. Bei der Häufigkeit der (anderen als den unter 3.1.1 genannten) Überprüfungen durch die EG-Typgenehmigungsbehörde ist sicherzustellen, dass die entsprechenden gemäß Abschnitten 1 und 2 dieses Anhangs durchgeführten Überprüfungen nach einem Zeitraum wiederholt werden, der von der Genehmigungsbehörde angesichts der vorliegenden Erfahrungen bemessen wird.
 - 3.2. Bei jeder Überprüfung werden dem Prüfbeamten Aufzeichnungen der Prüfungen oder Kontrollen und Herstellungsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen jener Prüfungen oder Kontrollen, die nach 2.2 dieses Anhangs als erforderlich bezeichnet werden, zur Verfügung gestellt.
 - 3.3. Sofern die Art der Prüfung dafür geeignet ist, kann der Prüfbeamte beliebige Stichproben auswählen, die dann in dem Herstellerlabor geprüft werden (oder durch den Technischen Dienst, sofern dies in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist). Die Mindestanzahl der Probenahmen kann gemäß den Ergebnissen der betriebsinternen Überprüfungen festgelegt werden.
 - 3.4. Erscheint die Qualität der Prüfungen als nicht zufrieden stellend oder erscheint es angebracht, die Gültigkeit der aufgrund Punkt 3.2 durchgeführten Prüfungen zu überprüfen, so wählt der Prüfbeamte Muster aus, die an den Technischen Dienst zu übermitteln sind, der die Typgenehmigungsprüfungen durchgeführt hat.
 - 3.5. Die EG-Typgenehmigungsbehörde kann alle Prüfungen oder Kontrollen durchführen, die in der vorliegenden Richtlinie oder in den betreffenden Einzelrichtlinien gemäß der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder Anhang XI vorgeschrieben sind.
 - 3.6. Führen die Ergebnisse einer Inspektion oder einer Überprüfung zu Beanstandungen, stellt die EG-Typgenehmigungsbehörde sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wieder herzustellen.

▼ **M17**

ANHANG XI

**EIGENSCHAFTEN VON FAHRZEUGEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND
DIESBEZÜGLICHE VORSCHRIFTEN***Anlage 1***Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	$M_1 \leq 2\,500$ (¹) kg	$M_1 > 2\,500$ (¹) kg	M_2	M_3
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	H	G + H	G + H	G + H
2	Emissionen	70/220/EWG	Q	G + Q	G + Q	G + Q
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	F	F	F	F
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	G	G	G
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	B	G + B		
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X	X	X	X
8	► M21 Einrichtungen für indirekte Sicht ◀	71/127/EWG	X	G	G	G
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	G	G	G
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	H	H	H	H
12	Innenausstattung	74/60/EWG	C	G + C		
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	G	G	G
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	X	G		
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D	G + D	G + D	G + D
16	Außenkanten	74/483/EWG	X für das Führerhaus; A für den übrigen Teil	G für das Führerhaus; A für den übrigen Teil		
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D	G + L	G + L	G + L
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + N	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X

▼ **M17**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	$M_1 \leq 2\,500$ (l) kg	$M_1 > 2\,500$ (l) kg	M_2	M_3
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	E	E	E	E
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D	G + M	G + M	G + M
32	Sichtfeld	77/649/EWG	X	G		
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG	X	G + O	O	O
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	X	G + O	O	O

▼ **M23**

36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X
----	---------	------------	---	---	---	---

▼ **M17**

37	Radabdeckung	78/549/EWG	X	G		
38	Kopfstützen	78/932/EWG	D	G + D		
39	CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A	N/A		
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	G + H	G + H	G + H
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X	X		
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	G + J	G + J	G + J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	G	G	G
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG				X
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG			X	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	G	G	G

▼ **M17**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	$M_1 \leq 2\,500$ ⁽¹⁾ kg	$M_1 > 2\,500$ ⁽¹⁾ kg	M_2	M_3
51	Brennverhalten	95/28/EG				G für das Führerhaus, X für den übrigen Teil
52	Kraftomnibusse	.../.../EG			A	A
53	Frontalaufprall	96/79/EG	N/A	N/A		
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A	N/A		
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG	X			

⁽¹⁾ Technisch zulässige Gesamtmasse.

Beschussgeschützte Fahrzeuge

[illegible]

▼ **M17**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X	X				
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A	A				
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	A	A	A	A	A	A				
32	Sichtfeld	77/649/EWG	S									
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X	X				
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG	A	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	A	O	O	O	O	O				
▼ M23 36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
▼ M17 37	Radabdeckung	78/549/EWG	X									
38	Kopfstützen	78/932/EWG	X									
39	CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A									
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	A	X	X	X	X	X				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG					X	X			X	X
43	Spritzschutzsysteme	91/226/EWG					X	X			X	X

▼M17

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X									
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
46	Luftreifen	92/23/EWG	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG			X		X	X				
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG				A	A	A				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG			X							
52	Kraftomnibusse	.../.../EG										
53	Frontalaufprall	96/79/EG	N/A									
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A			N/A						
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG				X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾
57	Vorderer Unterschutz	2000/40/EG					X	X				
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG										

⁽¹⁾ Die Anforderungen der Richtlinie 98/91/EG sind nur zu erfüllen, wenn der Hersteller eine EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug beantragt, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.

[illegible]

▼ **M17**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
24	hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X				
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A				
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D	D	D	D	D				
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X				
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	O	O	O	O	O				
▼ M23 36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
▼ M17 40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	H	H	H	H				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG				X	X			X	X
43	Spritzschutzsysteme	91/226/EWG				X	X			X	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	J	J	J	J	J	J	J	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG		X		X	X				
48	Massen und Abmessungen	97/27/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG			X	X	X				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG		X							

▼ M17

[illegible]

▼ **M17***Anlage 4***Mobilkrane**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Mobilkrane der Klasse N3
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	T
2	Emissionen	70/220/EWG	X
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X (Hundegang zulässig)
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	A
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X
9	Bremsanlage	71/320/EWG	U
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X
12	Innenausstattung	74/60/EWG	X
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + Y
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	A
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D

▼ **M17**

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Mobilkrane der Klasse N3
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X
34	Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	O
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	O

▼ **M23**

36	Heizung	2001/56/EG	X
----	---------	------------	---

▼ **M17**

40	Motorleistung	80/1269/EWG	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	V
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	A, sofern die Anforderungen der ISO-Norm 10571-1995 (E) bzw. des ETRTO Standards Manual 1998 erfüllt werden
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	X
48	Massen und Abmessungen	97/27/EWG	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG	X

Bedeutung der Buchstaben

- X Nur die in der Einzelrichtlinie genannten Ausnahmen sind zulässig.
- N/A Die Richtlinie gilt nicht für Fahrzeuge dieser Klasse (keine Anforderungen).
- A Ausnahmen zulässig, soweit die besondere Zweckbestimmung eine vollumfängliche Erfüllung verhindert. Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde hinreichend nachweisen, dass aufgrund der besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllt werden können.
- B Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum normalen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittlebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist.
- C Die Vorschriften gelten nur für denjenigen Teil des Fahrzeugs, der sich vor dem hintersten zum normalen Gebrauch während der Fahrt bestimmten Sitz befindet, sowie für den Kopfaufschlagsbereich gemäß Richtlinie 74/60/EWG.
- D Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind.
- E Nur vorn.
- F Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig.
- G Vorschriften entsprechend der Klasse des Basis-/unvollständigen Fahrzeugs (dessen Fahrgestell zum Bau des Fahrzeugs mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen ist).

▼ **M17**

mung verwendet wurde). Bei unvollständigen/vervollständigten Fahrzeugen ist es zulässig, dass die Vorschriften für Fahrzeuge der entsprechenden Klasse N (auf der Grundlage der Gesamtmasse) erfüllt werden.

- H Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer/Katalysator um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.

▼ **M23**▼ **M17**

- J Für die gesamte Fensterverglasung mit Ausnahme des Führerhauses (Windschutzscheibe und Seitenscheiben); als Werkstoff kann entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
- K Zusätzliche Notalarmsysteme zulässig.
- L Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben.
- M Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben.
- N Sofern alle verbindlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.
- O Das Fahrzeug ist vorn mit einem entsprechenden System auszurüsten.

▼ **M23**▼ **M17**

- Q Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte Typgenehmigung bleibt ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig.
- R Vorausgesetzt, die Kennzeichenschilder aller Mitgliedstaaten können montiert werden und bleiben sichtbar.
- S Der Lichtleitfaktor beträgt mindestens 60 % und der „A“-Säulen-Verdeckungswinkel beträgt höchstens 10°.
- T Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann nach der Richtlinie 70/157/EWG geprüft werden. In Bezug auf Punkt 5.2.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 70/157/EWG gelten die folgenden Grenzwerte:
- 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW,
- 83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW,
- 84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.
- U Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Fahrzeuge mit bis zu 4 Achsen müssen den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG entsprechen. Ausnahmeregelungen sind zulässig für Fahrzeuge mit mehr als 4 Achsen, vorausgesetzt,
- sie sind aufgrund der besonderen Bauweise zulässig,
- alle in der Richtlinie 71/320/EWG festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Bremsleistungen der Feststell-, der Betriebs- und der Hilfsbremsanlage werden erfüllt.
- V Die Einhaltung der Richtlinie 97/68/EG ist zulässig.
- Y Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind.

▼ **M17**

ANHANG XII

HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN UND AUSLAUFENDE SERIEN**A. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN**

Die Stückzahl von jährlich in einem Mitgliedstaat zugelassenen, zu verkaufenden oder in Betrieb zu nehmenden Fahrzeugen einer Typfamilie (Begriffsbestimmung siehe unten) ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt:

Klasse	Einheiten
M ₁	500
M ₂ , M ₃	250
N ₁	500
N ₂ , N ₃ (*)	250
O ₁ , O ₂	500
O ₃ , O ₄	250

(*) Für Mobilkrane 20 Einheiten.

Eine „Typfamilie“ umfasst Fahrzeuge, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a typgenehmigt wurden und sich hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

1. Für die Fahrzeugklasse M₁:

- Hersteller,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

2. Für die Fahrzeugklassen M₂ und M₃:

- Hersteller,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbst tragende Karosserie (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb),
 - Anzahl der Achsen.

3. Für die Fahrzeugklassen N₁, N₂ und N₃:

- Hersteller,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb),
 - Anzahl der Achsen.

4. Für die Fahrzeugklassen O₁, O₂, O₃ und O₄:

- Hersteller,
- Klasse,

▼ **M17**

- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbst tragende Karosserie (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),
 - Anzahl der Achsen,
 - Deichselanhänger/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,
 - Typ des Bremssystems (z. B. ungebremst/Auflaufbremse/Hilfskraftbremse).

B. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR AUSLAUFENDE SERIEN

Die Höchstzahl vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge, die jeweils in einem Mitgliedstaat nach dem Verfahren für auslaufende Serien in Betrieb genommen werden, wird von dem Mitgliedstaat auf eine der folgenden Weisen festgelegt:

Entweder

1. die Höchstzahl der Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen darf im Fall von Fahrzeugen der Klasse M_1 nicht mehr als 10 % und im Fall von Fahrzeugen anderer Klassen nicht mehr als 30 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Betrieb genommen wurden, betragen;

handelt es sich bei 10 % bzw. 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dürfen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme von maximal 100 Fahrzeugen erlauben;

oder

2. die Zahl der Fahrzeuge jedes einzelnen Typs wird beschränkt auf diejenigen, für die am oder nach dem Herstellungsdatum eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens sechs Monate gültig blieb, anschließend jedoch durch das Inkrafttreten einer Einzelrichtlinie ungültig wurde.

Bei Fahrzeugen, die nach diesem Verfahren in Betrieb genommen wurden, muss die Übereinstimmungsbescheinigung einen besonderen Eintrag erhalten.

▼ **M17***ANHANG XIII***AUFSTELLUNG DER NACH EINZELRICHTLINIEN ERTEILTEN EG-TYPGENEHMIGUNGEN**

Stempel der Typgenehmigungsbehörde

Listen-Nummer:

Für den Zeitraum von: bis

Für jede EG-Typgenehmigung, die innerhalb des obigen Zeitraums erteilt, verweigert oder entzogen wurde, sind folgende Angaben zu machen:

Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Gegebenenfalls Grund für die Erweiterung:

Fabrikmarke:

Typ:

Ausstellungsdatum:

Datum der Erstausstellung (bei Erweiterungen):

▼ **M17***ANHANG XIV***VERFAHREN FÜR MEHRSTUFEN-TYPGENEHMIGUNG****1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Zu einem reibungslosen Ablauf der Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren ist eine gemeinsame Vorgehensweise aller beteiligten Hersteller erforderlich. Zu diesem Zweck stellen die Genehmigungsbehörden vor der Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß einer ersten oder nachfolgenden Fertigungsstufe sicher, dass die beteiligten Hersteller geeignete Vereinbarungen hinsichtlich der Weitergabe und des gegenseitigen Austauschs von Unterlagen und Informationen getroffen haben, mit dem Ziel, dass der vervollständigte Fahrzeugtyp die technischen Anforderungen aller einschlägigen Einzelrichtlinien nach Anhang IV oder Anhang XI erfüllt. Die genannten Unterlagen umfassen Einzelheiten über erteilte EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten sowie über Fahrzeugteile, die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs sind, für die jedoch noch keine EG-Typgenehmigung erteilt ist.
- 1.2. EG-Typgenehmigungen nach diesem Anhang werden gemäß dem jeweiligen Fertigungsstand des Fahrzeugtyps erteilt und schließen alle EG-Typgenehmigungen ein, die gemäß früheren Fertigungsstufen erteilt wurden.
- 1.3. Jeder Hersteller in einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren trägt die Verantwortung für die EG-Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion aller von ihm hergestellten oder in einer früheren Fertigungsstufe zugefügten Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten. Er trägt keine Verantwortung für in einer früheren Stufe bereits genehmigte Gegenstände, außer wenn wesentliche Teile durch ihn so verändert werden, dass die zuvor erteilte EG-Typgenehmigung ungültig wird.

2. VERFAHREN

Die Genehmigungsbehörde hat die Aufgabe,

- a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
 - b) sich zu vergewissern, dass alle dem Fertigungsstand des Fahrzeugs entsprechenden Angaben in der Beschreibungsmappe enthalten sind,
 - c) hinsichtlich der eingereichten Unterlagen sich zu vergewissern, dass die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I der Fahrzeug-Beschreibungsmappe ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Typgenehmigungsbögen der EG-Typgenehmigungen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls bei einem vervollständigten Fahrzeug ein Merkmal in Teil I der Beschreibungsmappe in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt,
 - d) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den EG-Typgenehmigungen aller Einzelrichtlinien festzustellen,
 - e) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Die Anzahl der gemäß Ziffer 2 Buchstabe c) zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:
- Motor,
 - Getriebe,
 - Antriebsachsen (Anzahl, Lage, Verbindung untereinander),
 - gelenkte Achsen (Anzahl und Lage),
 - Art des Aufbaus,
 - Anzahl der Türen,
 - Links-/Rechtslenker,

▼M17

- Anzahl der Sitze,
- Ausstattungsvarianten.

4. KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in der Richtlinie 76/114/EWG vorgeschriebenen Fabrikschild ein weiteres Schild nach dem in der Anlage zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muss gut lesbar sein und unauslöschlich die folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

- Name des Herstellers,
- Abschnitte 1, 3 und 4 der EG-Typgenehmigungsnummer,
- Typgenehmigungsstufe,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs ^(a)
- höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet werden kann) ^(a),
- höchstzulässige Achslast je Achse, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten ^(a),
- bei Sattelanhängern die höchstzulässige Last auf den Sattelzapfen ^(a).
- Soweit vorstehend nicht anders bestimmt muss das Schild den Bestimmungen der Richtlinie 76/114/EWG entsprechen.

▼ **M17***Anlage*

Muster des zusätzlichen Herstellerschildes

Das nachstehende Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung:

NAME DES HERSTELLERS (Stufe 3)
e2*98/14*2609
Stufe 3
WD9VD58D98D234560
1 500 kg
2 500 kg
1 — 700 kg
2 — 800 kg

▼ **M17***ANHANG XV***URSPRUNGSBESCHEINIGUNG DES FAHRZEUGS****Erklärung des Herstellers von Basis-/unvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen als der Klasse M₁**

Nummer der Erklärung:

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, dass das nachstehend beschriebene Fahrzeug in seinem eigenen Werk hergestellt wurde und dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Fahrzeugtyp:
- 0.2.1. Handelsname(n):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung:
- 0.6. Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Ferner erklärt der Unterzeichnete, dass das Fahrzeug bei der Auslieferung den Vorschriften der folgenden Richtlinien entspricht:

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	EG-Typgenehmigungsnummer	Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat ⁽¹⁾
1. Geräuschpegel			
2. Emissionen			
3. ...			
usw.			

⁽¹⁾ Anzugeben, falls nicht aus der Typgenehmigungsnummer zu entnehmen.

Diese Erklärung wird gemäß den Vorschriften von Anhang XI dieser Richtlinie abgegeben.

.....

(Ort) (Unterschrift) (Datum)